

# Betriebsräte-Zeitschrift

## für Funktionäre der Metallindustrie

### Maitag der Arbeit

Rein, wir gehören nicht den andern nur,  
 die unsre Kraft zu goldner Münze prägen;  
 nicht nur der Mühsal, die mit Stoß und Schlägen  
 den Armen vorwärts treibt in harter Spur.

Zum vierzigsten Male wiederholt sich der Tag, an dem der klassenbewußte Teil des Proletariats der ganzen Welt in machtvollen Kundgebungen seine Forderungen für den Achtstundentag, für Arbeiterschutz, für Völkerbrüderung und Weltfrieden stellt, der Tag, an dem besonders eindringlich Mahnung und Ruf an die noch abseits stehenden Massen zum Anschluß an die sozialistische Arbeiterbewegung erfolgt. In allen Kulturländern der Erde ist in den verflossenen 40 Jahren das Heer der Proletarier erheblich gewachsen, gleichzeitig ist aber auch die Erkenntnis für die großen weltgeschichtlichen Aufgaben, die das Proletariat zu erfüllen hat, in immer größere Schichten des Proletariats gedrungen. In allen Ländern, selbst in Asien und Afrika, in welchen damals von einer sozialistischen Bewegung nicht gesprochen werden konnte, folgen heute gewaltige Arbeiterheere der Fahne des welterlösenden Sozialismus.

Vor 40 Jahren auch in den europäischen Ländern noch verlacht und verspottet, später drangsaliiert, verfolgt und gewaltsam unterdrückt, ist die sozialistische Bewegung heute zu einer Macht geworden, die zwar von der politischen und wirtschaftlichen Reaktion noch mehr wie früher gehaßt wird, um so mehr aber respektiert werden muß.

Das gilt besonders auch von Deutschland. Bei den Reichstagswahlen, die dem Jubeljahr 1889 der großen französischen Revolution, in dem der in Paris tagende internationale Sozialistenkongreß die Maiseier beschloß, vorausgegangen waren, bekannten sich dreiviertel Millionen der deutschen Wähler zum Sozialismus. Die Wahlen im Mai 1928 brachte dagegen allein der Sozialdemokratie mehr als 9 Millionen Stimmen, der SPD mehr als 3 Millionen. 40 vH der abgegebenen Stimmen waren sozialistische Stimmen. Bei den Wahlen zu den Landesparlamenten in Preußen, Sachsen, Thüringen, Hessen, Anhalt, Braunschweig, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck und Bremen, desgleichen in zahlreichen Gemeinden war das Verhältnis zum Teil noch günstiger. Die Leitung im Reich, in verschiedenen Staaten und zahlreichen Gemeinden ist Sozialdemokraten, früheren Arbeitern übertragen worden.

Das bekannte Scharfmacherblatt „Die deutsche Arbeitgeberzeitung“ brachte einen Auszug aus dem Jahrbuch der Sozialdemokratischen Partei für das Jahr 1928 über die Zahl von Sozialdemokraten, die allein im

Dienst der kommunalen Selbstverwaltung stehen: 889 Bürgermeister, 897 Gemeindevorsteher, 520 Stadträte, 3957 Kreistagsabgeordnete, 339 Provinzialabgeordnete. Sie bemerkt zu dieser Liste: „Dem wirtschaftlichen Beobachter bietet diese Aufstellung einen Nachweis, inwieweit bereits die Parole ‚Heran an den Staat, hinein in die Verwaltung mindestens zu einem aktiven Mitregieren sozialistischer Kreise in den Kommunen geführt hat.“ Der Schmerz des Scharfmacherblattes wird begreiflich, wenn wir uns erinnern, daß in dem alten Obrigkeitsstaat nicht einmal der Verwandte eines Sozialdemokraten auch nur Nachtwächter im Staat oder in einer Gemeinde werden konnte. Doch dieser Obrigkeitsstaat ist weggefegt, die Monarchien beseitigt, die politische Gleichberechtigung in der Verfassung verankert. Von ihr den richtigen Gebrauch zu machen, ist Sache der Masse des Proletariats.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Arbeiterbewegung steht der politischen nicht nach. Die Gewerkschaften, die 1889 unter dem noch bestehenden Schandgesetz nur für wenig Berufe und mit unbedeutender Mitgliederzahl vorhanden waren, umfassen heute 5 Millionen Arbeiter und Hunderttausende der technischen und kaufmännischen Angestellten und Beamten. In den Genossenschaften waren 1928 2,9 Millionen Haushaltungen organisiert, für die ein Jahresumsatz von 1 1/4 Milliarden Mark verzeichnet wird. In ihren eigenen Betrieben sind 51 000 Personen in 42 großen Fabriken beschäftigt, die ungeheure Warenmengen für die Konsumvereine produzieren. Der Einfluß beider wirtschaftlicher Bewegungen auf Staat und Wirtschaft wächst ununterbrochen.

Diesem Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Arbeiterbewegung ist es zu danken, daß heute eine Anzahl Forderungen, für die wir bei den Märschern der Vorkriegszeit leidenschaftlich kämpften, erfüllt sind. Wir sind der sozialistischen Zukunft seit jenem Pariser Kongreß ein gut Stück näher gekommen. Doch so groß das Erreichte ist, noch größere Aufgaben sind zu lösen, schwere Kämpfe stehen noch bevor.

Der Weltkrieg mit seinen furchtbaren Folgen hat der ganzen Welt den Wahnsinn bewaffneter Auseinandersetzungen erkennbar gemacht. Die Rüstungen werden trotzdem fortgesetzt, ein neues gegenseitiges Abschlichten der Völker vorbereitend. Das bei den Friedensverhandlungen nach dem großen Weltkrieg gegebene Versprechen, die nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß herabzusetzen, welches mit der nationalen Sicherheit und mit der Durchführung der durch ein gemeinsames Handeln auferlegten internationalen Verpflichtungen vereinbar ist, wird von den Regierungen nicht mehr beachtet. Zwar ist ein großer Apparat gebildet worden, der die Vorarbeiten der Abrüstung leiten soll; doch zu einer Leistung hat er es bisher nicht gebracht. Die Schwierigkeiten, die der Abrüstung entgegenstehen, können und werden nur unter stärkstem politischen Druck der Arbeiterklasse überwunden werden. Wir müssen deshalb in erhöhtem Maße die diesjährige Märschfeier benutzen, um das internationale Proletariat mit Abscheu vor dem Blutvergießen zu erfüllen. Nur so erreichen wir die internationale Abrüstung und damit die Grundlage für einen dauernden und endgültigen Frieden.

Aber nicht nur dieses Versprechen will die internationale Reaktion vergessen machen. Sie sabotiert auch die Durchführung des Beschlusses der Washingtoner Konferenz vom Jahre 1919 über die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages. Trotz Nationalisierung und furchtbarer Massenarbeitslosigkeit, trotz dem damit verbundenen Massenelend leistet die Reaktion gegen jede Verkürzung der Arbeitszeit heftigsten Widerstand und läuft Sturm gegen die soziale Gesetzgebung, insbesondere gegen die Arbeitslosenversicherung, um deren Abbau zu erreichen. In den Massenkundgebungen am 1. Mai gilt es zu demonstrieren gegen diesen Feldzug der Reaktion und für die endliche Ratifizierung des Achtstundentagsabkommens sowie die Durchführung eines ausreichenden Arbeiterschutzes. Am 1. Mai gilt es schließlich erneut und in verstärktem Maße, den Kampf gegen Unverstand und Gleichgültigkeit in den Reihen der Arbeiter selbst zu führen, ausgehend von der Erkenntnis, daß die Arbeiterklasse nur erreicht, was ihrer eigenen Macht entspricht.

:::

:::

:::

## Der Bankrott der kommunistischen Gewerkschaftsbewegung in der Tschechoslowakei

Wilh. Weigel (Reichenberg)

In keinem zweiten Lande Europas — außer Rußland — war es der kommunistischen Partei möglich, so starke Gewerkschaften aufzubauen als in der Tschechoslowakei. Acht lange und ereignisreiche Jahre konnte sich diese Gewerkschaftsbewegung zum schweren Schaden der arbeitenden Klasse behaupten und den Vormarsch des Proletariats hindern. Nun aber ist unter ihren Anhängern doch Ernüchterung eingetreten, sie beginnen den Phrasennebel zu durchblicken und erkennen langsam die Realität der wirtschaftlichen Machtverhältnisse. Der Anlaß hierzu war die sogenannte, von Moskau anbefohlene Aktivisierung der kommunistischen Partei, in deren Gefolge neuerdings das verbrecherische Spiel mit Arbeiterexistenzen durchgeführt werden sollte.

Die kommunistische Partei in der tschechoslowakischen Republik weist seit Jahren schwerwiegende Gegensätze auf. Diese Gegensätze, die sich aus der Abhängigkeit von Moskau ergeben, machten jede erzieherische Arbeit im Interesse der Arbeiter- und Angestelltenchaft unmöglich. Und nun tracht es im Gebälk des kommunistischen Internationalen Allgewerkschaftlichen Verbands (IAG) an allen Ecken und Enden, scharenweise laufen die Mitglieder davon und die revolutionären Führerstrategen bekämpfen einander aus Mangel an überzeugenden Argumenten mit den Fäusten. Wie lange dieser Bruderkampf der Kostgänger Moskaus noch andauern wird, ist heute schwer zu sagen; sicher ist nur das eine, daß die Anhänger der verschiedenen Richtungen wenigstens insoweit konsequent sind, als mit einiger Sicherheit gerechnet werden kann, daß jeder Teil seine Ansichten so lange vertritt, bis er die Gegner überwunden glaubt. Sie nahmen schon vor Jahren den Mund recht voll und gebärdeten sich so, als wenn sie den freien Gewerkschaften die Führung des Klassen-

Kampfes lehren müßten. Was immer auch geschah, nichts war ihnen recht, wirkliche und bedeutungsvolle Erfolge unseres Kampfes waren in ihren Augen nichts anderes als Klassenverrat.

Die freien Gewerkschaften waren schon frühzeitig gezwungen, gegen die zersetzende Tätigkeit der Ueberrevolutionäre entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Dadurch wurde der Zellenbau mit illegalen Methoden innerhalb der Verbände verhindert und die kommunistische Partei zur Errichtung von eigenen Gewerkschaften veranlaßt. Im ersten Ansturm gelang es ihnen wohl, drei Verbände aus dem Gefüge der Prager Gewerkschaftszentrale herauszureißen. Das war der größte Erfolg im organisatorischen Aufbau des ZAB, denn für alle anderen Berufe mußte er für die den freien Gewerkschaften abgejagten Mitglieder eigene Verbände oder Sektionen im Internationalen Allgewerkschaftlichen Verband schaffen. Alle diese Verbände und Sektionen haben während der Zeit ihres Bestehens weder aktiv an der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der arbeitenden Klasse gewirkt, noch haben sie in ihrer propagandistischen Tätigkeit dem Gedanken der freigewerkschaftlichen Bewegung Bahn gebrochen. Sie stellten sich vielmehr vom Anbeginn ihrer Tätigkeit an die Seite der bürgerlichen Verfälscher der Arbeiterbewegung und trugen nach besten Kräften dazu bei, das Heer der Indifferenten zu vermehren. Die ersten Versuche, eigene Lohnkämpfe zu führen, sind so wie alle anderen Aktionen vollkommen erfolglos geblieben, sie führten sogar in jedem Falle zu einer Niederlage der daran Beteiligten. Als die Wirtschaftskrise einsetzte, war es der ZAB, der als erster einen Lohnabbau von 50 vH in Kauf nahm, nur zu dem Zwecke, damit er als Vertragspartner von den Unternehmern anerkannt wurde. Dieser Lohnabbau in der Zeit der Deflationskrise, der von der kommunistischen Partei eingeleitet wurde, konnte in der Folgezeit freilich von den freien Gewerkschaften nicht restlos verhindert werden. Es kann aber gesagt werden, daß kein Verband der beiden freien Gewerkschaftszentralen in der tschechoslowakischen Republik einem so großen Lohnabbau seine Zustimmung gegeben hat. Und wenn heute die Lohnverhältnisse in ihrer Totalität noch nicht restlos wieder auf die Höhe vor der Deflationskrise gekommen sind, ist dies ausschließlich nur der kommunistischen Partei zuzuschreiben, die durch ihre zersetzende Tätigkeit den Indifferentismus so bedeutend gestärkt und dadurch gleichzeitig die freien Gewerkschaften sehr geschwächt hatte.

Von den Aktionen größeren Stils, die zu katastrophalen Niederlagen der kommunistischen Gewerkschaftsorganisation wurden, verweisen wir nur auf den Bergarbeiterstreik in Ostrau im Jahre 1925. In diesem großen Industriegebiet, in dem die Kommunisten dominierend waren, sollten die freien Gewerkschaften, die das Lohn- und Arbeitsverhältnis vertraglich regelten, mattgesetzt werden. Zu diesem Zwecke wurden an die Arbeiter der Kohlschächte und Industriebetriebe Stimmzettel ausgegeben mit dem Hinweis, wer eine Lohnerhöhung wünsche, möge mit „Ja“ antworten. Selbstverständlich ergab sich, unterstützt durch eine beispiellose Heze gegen die freien Gewerkschaften, eine Mehrheit für Lohnerhöhungen. Die bestehenden Verträge wurden daher von den Kommunisten als aufgehoben

erklärt und Lohnforderungen überreicht. Als die Unternehmer die Erfüllung der Forderungen ablehnten, wurde der Generalstreik erklärt. Die vernünftigen Elemente aus den kommunistischen Reihen, die auf das Wahnsinnige derartiger Methoden hinwiesen, wurden niedergeschrien. Die Macher der Bewegung waren sich der Tragweite ihrer Handlungsweise voll bewußt. Einer der damaligen kommunistischen Sekretäre wurde auf die Gefahren aufmerksam gemacht. Auf die Einwendung, daß man nach Beginn eines solchen Kampfes sich doch kümmern müsse, wie man aus einem solchen Konflikt herauskomme, erklärte er: ihnen handle es sich bloß darum, eine solche Bewegung anzuzetteln. Geht's nicht so, wie die Sache gedacht war, dann schicken wir die Leute auf die Straße und wenn sich die Behörden nicht mehr zu helfen wissen, wird geschossen, wir werden verhaftet und der Streik ist aus.“ Tatsächlich kam es bei diesem Kampfe zu Blutvergießen. Vier Unbeteiligte mußten als tote von den Straßen weggeschafft werden, der Kampf brach zusammen, die Bewegung war aus. Jener Sekretär ist aber heute Sekretär bei den Faschisten. De- und wehmütig mußten dann die betrogenen Arbeiter die Außerkraftsetzung des Kollektivvertrages widerrufen.

Wenig später wurden vom ZAB die Papierarbeiter Südböhmens in einen aussichtslosen Kampf geheßt, der nach wenigen Wochen zusammenbrach. Das Ergebnis war eine gewaltige Verschlechterung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses dieser Berufsarbeitergruppe, außerdem mußten sie den Unternehmern Zugeständnisse machen, die eine freie Gewerkschaft unter allen Umständen abgelehnt hätte.

Im Jahre 1927 wurden die Prager Bauarbeiter in einen Streik geheßt, der nach wochenlanger Dauer verloren war.

Ein Jahr später die Bergarbeiter des Kladnoer Reviers. Auch dieser Kampf wurde zu einer Niederlage. Die Bolschewisten machten sogar Zugeständnisse in bezug auf die Verlängerung der Schicht an Samstagen. In allen anderen Revieren konnte, wenn auch unter schweren Kämpfen, von den freien verfaschten Bergarbeiterverbänden die sechsstündige Samstagsschicht erhalten werden. Nur in der kommunistischen Hochburg im Kladnoer Revier beträgt die Samstagsschicht acht Stunden.

Alle anderen Parolen, die diese Gewerkschaftsbewegung befolgen mußte, wie Zellenbildung, Einheitsfront, Reichsbetriebsrätekongreß, Reichsarbeiterausschuß und Rußlanddelegationen brachten ebenfalls keine Erfolge. Sogar bei den Rußlanddelegationen wurden einigemal Unwürdige entsandt, so daß diese nicht jenes Zugmittel wurden, das man erwartet hatte. Es ist verständlich, daß unter solchen Umständen weder die kommunistische Partei noch deren Gewerkschaften trotz aller Anstrengungen jene Bedeutung gewinnen konnten, die man in Moskau wünschte.

Inzwischen werden die Schwierigkeiten in Rußland selbst immer größer, die Massen der russischen Arbeiter begehren auf und um sie niederzuhalten und ihnen zu beweisen, daß es der Arbeiterschaft in den übrigen Ländern noch schlechter geht, müssen in verschiedenen Ländern von den kommunistischen Parteien größere Aktionen gemacht werden. Die

Ursachen für solche Aktionen sind die bekannten Effi-Briefe. Wenn Moskau in irgendeinem Lande eine neue Aktion braucht, wird der Parteiführung des betreffenden Landes nachgewiesen, daß sie sich auf falscher Linie bewegt. Schon im Vorjahre wurde eine größere Aktion in der Tschechoslowakei gewünscht und zu diesem Zwecke ein Effi-Brief als Zensurbogen gesandt. Es begann der Kampf um die Bolschewisierung der Partei. Daß sie erreicht sei, sollte bewiesen werden durch die Abhaltung einer Roten Spartakiade. Die Behörde verbot diese Veranstaltung und als Revanche dafür wollten die Bolschewisten einen „Roten Tag“ in der Reichshauptstadt, in Prag, veranstalten. Trotz aller geharnischten Aufrufe, trotz Lügenmeldungen und Verleumdungen blieben die Massen dieser Veranstaltung fern. Nicht einmal die Führer dieser Bewegung waren in Prag zu sehen. Sie hatten damit ihre Unfähigkeit erwiesen, wieder kam ein Effi-Brief als Zensurbogen Nr. 2, worin der Parteiführung bestätigt wurde, daß sie unfähig ist. Die Folge: ein neuerlicher Cliquenkampf unter den Führern, und nun versuchten die jüngsten Zeitungsschreiber, die traditionell mit sozialistischen Ideen wirklich nicht belastet sind, der älteren Führungsgarnitur zu beweisen, daß es lediglich nur von der Initiative der Führer abhängt, ob Massenaktionen möglich werden. Die Gewerkschaften und Sektionen des ZAW bekamen eine sogenannte kollektive Leitung und gegen Ende Januar dieses Jahres wurden die Textilarbeiter zum Generalstreik aufgerufen. Die alten Führer des ZAW warnten sehr eindringlich vor einem solchen Putsch, war ihnen doch das Ergebnis von vornherein klar. Trotz dieser recht beachtenswerten Warnungen wurden die Textilarbeiter im Reichenberger Gebiete in den Putsch, der in der Faschingswoche seinen Abschluß fand, hineingeheßt. Von mehr wie 40000 in der Textilindustrie des Reichenberger Gebietes Beschäftigten folgten dem Rufe nicht einmal 4000. Statt sofort den Kampf abzubrechen, wurde weiter zum Sturm geblasen, trotzdem von Tag zu Tag die Zahl der Streikenden geringer wurde. Am vierten Tage nach dem Streikbeginn mußte die Streikleitung den Streik als beendet erklären. Mehr wie 500 Streikende blieben auf den Straßen und sind nun ihrem Schicksal überlassen.

Dieser Faschingputsch hat nun scheinbar doch einem großen Teil der ZAW-Mitglieder die Augen geöffnet, sie erkennen jetzt die Hohlheit solcher Gewerkschaftstaktik und sie sind nicht gewillt, den Phrasenrednern Moskaus noch länger willige Gefolgschaft zu leisten. Auch die Führer des ZAW, die vor der Inisierung dieses Putsches gewarnt hatten, treten nun offen auf und beschuldigen die kollektive Leitung der Unfähigkeit, der Mißwirtschaft und der Korruption. Unter dem frischen Eindruck des zusammengebrochenen Streikputsches wurde die kollektive Leitung zum Teufel gejagt, die alten Gewerkschaftsfunktionäre nahmen ihre Funktionen wieder auf und nun versucht man im ZAW, wieder nach den alten Methoden zu arbeiten, um das verlorengegangene Ansehen wieder zu gewinnen. Wie jetzt von der neuen Leitung des ZAW bekannt gegeben wird, ist ein Vermögen von vielen Millionen tschechischer Kronen nutzlos vergeudet worden. Bei rund 60000 Mitgliedern, für die in deutschen Gewerkschaften höchstens 60 Angestellte tätig sind, wurden angeblich 350 Sekretäre bezahlt, Büros in

Masse und luxuriös eingerichtet. Dies alles in einer Zeit, in der die Einnahmen aus Beiträgen immer mehr zurückgingen. Dafür wurde bei einigen Sektionen die Arbeitslosenunterstützung um 50 vH gekürzt, wahrscheinlich in der Erwartung, daß dadurch der revolutionäre Geist bei den Mitgliedern steigt. Weil kein Geld da war, wurde für den Textilarbeiterputsch beschlossen, während der ersten zwei Streikwochen keine Streikunterstützung auszusahlen. Wie jetzt nachgewiesen wird, haben jedoch die Konferenzen, die zur Popularisierung dieses Beschlusses dienten, allein weit über 100 000 tschechische Kronen gekostet.

Was nun im gegenseitigen Kampf zutage kommt, ist so ungeheuerlich, daß sogar kommunistische Vertrauensmänner, die doch allerlei gewohnt sind, in großer Zahl ihre Funktionen niederlegen und nicht mehr mittun. Ähnlich machen es viele Mitglieder, sie zahlen keine Beiträge mehr, werden indifferent oder schließen sich gegnerischen Organisationen an. Und nun zeigt sich, wie richtig die freien Gewerkschaften den bolschewistischen Gewerkschaftsblenden eingeschätzt haben, wenn sie ihn als eine Verfälschung der freien Gewerkschaftsbewegung bezeichneten. Aus den bolschewistischen Verbänden führt der Weg direkt in den Indifferentismus oder in das nationalextreme Lager. Wer immer durch diese Schule geht, ist zunächst für den Emanzipationskampf des Proletariats verloren und muß erst wieder zum Klassenbewußtsein erweckt werden.

Das frevelhafte Spiel der kommunistischen Partei, die freie Gewerkschaftsbewegung durch eigene Verbände zu verfälschen, ist für das Proletariat der Tschechoslowakei zu einem schweren Verhängnis geworden. Die freien Gewerkschaften haben nun die große Aufgabe, die durch den Bruderkrieg in das Lager des Indifferentismus Getriebenen wieder zum Klassenbewußtsein zu erwecken, zu Kämpfern zu erziehen und ihnen die Ueberzeugung beizubringen, daß nur die freien Gewerkschaften das unerschütterliche Bollwerk sind, an dem nicht nur die Angriffe des Kapitalismus immer mehr abprallen, die darüber hinaus das wichtigste Instrument zur Befreiung der arbeitenden Menschheit sind.

:::

:::

:::

## Die Organisation der Arbeitsaufsicht

London Sender (Berlin)

In den vorausgegangenen Aufsätzen haben wir die wichtigsten Abschnitte des neuen Entwurfes zum Arbeitsschutzgesetz behandelt. Zu dem vierten und fünften Abschnitt des Entwurfes — Sonntagsruhe und Ladenschluß — erübrigen sich nähere Ausführungen, da sich die neuen Bestimmungen im wesentlichen decken mit denjenigen des bereits früher besprochenen Entwurfes.

Dagegen hat noch eine große grundsätzliche Bedeutung der sechste Abschnitt — Durchführung des Gesetzes —, der auch die Frage der Organisation und Befugnisse der Arbeitsaufsicht behandelt. Seit langem sind wir uns darüber klar, daß der Wert auch der besten sozialen Gesetze sich erst erweisen kann bei einer strikten und zuverlässigen Ueberwachung ihrer

Durchführung. Damit soll keineswegs die Bedeutung der Selbsthilfe vermindert werden, die durch starke Arbeitnehmerorganisationen geleistet wird. Aber der Staat kann und darf sich darauf allein nicht verlassen — so sehr er dies auch besonders in der Vorkriegszeit getan hat. Aber nicht nur für diejenigen Betriebe, in denen das Organisationsverhältnis kein sehr günstiges ist, ist die staatliche Aufsicht von eminenter Bedeutung; es kommen hinzu die zersplitterten und Kleinbetriebe, die Lehrlingszuchtereien und in Zeiten starker wirtschaftlicher Depression eine große Anzahl auch anderer Betriebe und Industrien, in denen der Druck einer großen Erwerbslosenarmee auch auf der Kampfkraft der Beschäftigten erschwerend lastet. Und schließlich muß doch beachtet werden, daß dem Arbeitnehmer oftmals die großen gewerblichen Gefahren gar nicht so bewußt sein können, wie sie besonders dafür ausgebildete Personen — darunter auch technische und wissenschaftliche Spezialisten — zu erkennen in der Lage sind.

Die Bedeutung dieser Betrachtungen wurde gerade an der Hand einer Reihe schwerer, vermeidbarer Berufsunfälle in den letzten Monaten deutlich gemacht. Man hat in den letzten Jahren in den Debatten über die internationale Sozialgesetzgebung von gewissen deutschen Seiten oft mit nicht geringer Ueberheblichkeit betont, daß andere Länder wohl auch internationale Arbeitsrechtsabkommen ratifizieren, daß aber Deutschland sich nicht mit der Ratifizierung begnüge, sondern angenommene Gesetze auch strikt durchführe. Dieser stolzen Behauptung steht freilich die für sich sprechende Tatsache gegenüber, daß in keinem der deutschen Länder es der Gewerbeaufsicht möglich war, die ihr unterstellten Betriebe auch nur einmal im Jahre zu besichtigen; in den meisten Ländern konnte vielmehr die Mehrzahl der Betriebe nicht der jährlichen Kontrolle unterzogen werden. Das zeigt deutlich genug die bestehende Unzulänglichkeit auf.

Darum ist ein Kernstück der gesamten Arbeitsschutzgesetzgebung die Organisation der Arbeitsaufsicht. Erfüllt in dieser Hinsicht der Entwurf die an ihn gestellten Erwartungen? Wir bedauern, diese Frage entschieden verneinen zu müssen. Im wesentlichen ist der bisherige Zustand aufrecht erhalten, nur wenige Verbesserungen darin vorgenommen. In der Begründung des Regierungsentwurfes wird die Zersplitterung zugegeben, die in der Verteilung der Arbeitsaufsicht auf Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaften, Polizei und Dampfkesselüberwachung zurzeit besteht. Diese Zersplitterung wird nicht aufgehoben, sondern unwesentlich gemildert dadurch, daß nunmehr die Polizei zum Hilfsorgan der Arbeitsaufsicht wird. In gleicher Weise wird zugegeben, daß eine Vereinheitlichung und damit Vereinfachung der gesamten Arbeitsaufsicht ein erstrebenswerter Zustand wäre; diesen Zustand aber führt der Entwurf nicht herbei, sondern verzichtet darauf unter dem Hinweis auf den Widerstand der Unternehmer, der sich verschanzt hinter die Notwendigkeit des Zusammenfallens mit der allgemeinen Verwaltungsreform. Das heißt aber, man müsse mit dieser als notwendig erkannten Reform bis zur Schaffung des deutschen Einheitsstaates warten! Hätte man sich bisher immer nach solchem Grundsatz gerichtet, dann hätten wir niemals die wichtige Erzbergersche Finanzreform bekommen, dann hätten wir auch nicht die einheitlichen Arbeitsbehörden



für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Und dann wäre überhaupt die in der Verfassung zugesagte Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts vorläufig in den Schornstein geschrieben! Das Argument hat keinerlei Ueberzeugungskraft mehr, nachdem es auch in anderen wichtigen Fällen wiederholt unbeachtet bleiben mußte.

Nach dem vorliegenden Entwurf liegt die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes besonderen Arbeitsschutzbehörden ob: den Arbeitsschutzämtern und den Landesarbeitsschutzämtern. Die künftigen Arbeitsschutzbehörden sollen wie die heutigen Gewerbeaufsichtsämter Einrichtungen der Länder bleiben. Und dies, obwohl die Begründung selbst die bestehende Buntschichtigkeit und die verschiedenartige Handhabung in den einzelnen Ländern zugeben muß. Eine Gutmachung kann auch nicht durch die Vorschriften über die Bezirkseinteilung erreicht werden — da schreckt uns die noch frische Erinnerung an die Erfahrungen beim früheren Arbeitsnachweisgesetz von 1922, bei dem der Länderpartikularismus den vernünftigen Aufbau einer Arbeitsmarktorganisation verhinderte.

Es sollen in der Arbeitsgesetzgebung bewußt neue Wege beschritten werden. Ist nicht die Schaffung eines so umfassenden Arbeitsschutzgesetzes selbst ein Beweis dafür? Warum dann nur den Mut zu einem halben und nicht gleich zum ganzen Schritt haben? Der großen prinzipiellen Bedeutung der Organisation der Arbeitsaufsicht wegen muß von den Gewerkschaften und von den politischen Arbeitervertretungen unbedingt zurückgegriffen werden auf die Forderungen, die bereits vor mehr als einem Jahre vom ADGB und Afa-Bund erhoben wurden und ihren Niederschlag fanden in einem Gesetzentwurf, der als Abänderungsentwurf zu diesem sechsten Abschnitt des Arbeitsschutzgesetzes gedacht war. Es sei im nachstehenden versucht, die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfes zusammenzufassen.

Wichtigste Voraussetzungen für eine vernünftige Regelung müssen sein:

- a) Beseitigung des Nebeneinander von Körperschaften, wie Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaften, Polizei usw.
- b) Beseitigung der Buntschichtigkeit in der Übertragung auf die verschiedenen Länder — Verreichlichung.
- c) Durchführung unter verantwortlicher Mitwirkung der kollektiven Organe des Arbeitsrechts.

Wichtig ist, daß der den Berufsgenossenschaften übertragene besondere Unfallschutz zu einem Teil der Arbeitsaufsicht wird. Zunächst ist es schon mit dem Geist der modernen Arbeitsgesetzgebung nicht vereinbar, wenn die Beamten der Berufsgenossenschaft ganz einseitig von dem Unternehmer abhängig sind. Eine Abhängigkeit, die seinerzeit abgeleitet wurde von der einseitigen Haftungsspflicht der Unternehmer bei Unfällen. Diese als notwendig erkannte Haftung des Unternehmers darf aber nicht mehr länger die völlige Ausschaltung der am meisten Interessierten, der Beschäftigten, von der Durchführung des Schutzes zur Folge haben. Wenn alles im Fließen ist, wäre es widersinnig und störend, Rudimente aus überwundenen Zeiten in die neue Zeit hinüberretten zu wollen. Es ist klar, daß die sehr starke Abhängigkeit von der Unternehmerschaft die technischen Aufsichts-

beamten nicht in die Lage kommen läßt, durchgreifende Reformen zur Unfallverhütung durchzusetzen.

Ebenso hat es die Entwicklung der modernen Industrie mit sich gebracht, daß die Unfallgefahr sich keineswegs mehr auf bestimmte Gewerbe beschränkt und darum eine weitgehende gewerbliche Unterteilung rechtfertigt; die wachsende Verwendung der verschiedenartigsten Maschinen in allen Industrien und Gewerben hat vielmehr eine Nivellierung der Gefahren bewirkt, aus der in der Vereinheitlichung dieser Gefahrenbekämpfung die Konsequenzen gezogen werden müssen, will man nicht das wirkliche Leben über veraltete Institutionen hinwegschreiten lassen. Natürlich zum Schaden der Beschäftigten. Darum auch kann der Unfallschutz nicht länger vom allgemeinen Arbeitsschutz getrennt werden. Schon die Tatsache, daß der Unfallschutz ausgedehnt werden mußte, daß man die Zahl der als solche anerkannten Berufskrankheiten zu vermehren gezwungen war, macht dies deutlich.

Diese Vereinheitlichung des Arbeitsschutzes kann nun natürlich nicht erreicht werden durch die Uebertragung der ganzen Aufgabe an die Berufs-genossenschaften; das erlaubt deren einseitige Abhängigkeit vom Unternehmertum nicht. Und an der solidarischen Haftpflichtversicherung der Unternehmer soll und kann selbstredend nichts geändert werden. Es bleibt darum gar kein anderer Weg, als die Loslösung der technischen Betriebs-aufsicht von den Berufs-genossenschaften und die Eingliederung der Unfall-verhütung in die Arbeitsaufsicht.

Nicht minder wichtig aber ist der zweite Schritt zur Vereinheitlichung der Arbeitsaufsicht durch deren Verreichlichung. Sagt doch die Begründung des Regierungsentwurfes selbst dazu wörtlich: „Es bestand grundsätzlich darüber Einigkeit, daß eine Reform der Arbeitsaufsicht unumgänglich sei.“ Abstand von dieser notwendigen Reform soll nur darum genommen werden, weil die Arbeitgeber sie zusammenschlagend wünschen mit der allgemeinen Verwaltungsreform, also der Schaffung des Einheitsstaates. Aber wiederum ist es die Regierungsvorlage selbst, die dieses Argument zerschlägt durch die Schilderung der Zerfahrenheit des gegenwärtigen Zustandes, indem jedes Land einem anderen Ministerium die Durchführung der Arbeitsaufsicht unterstellt und so in der Praxis die verschiedenartigsten Gesichtspunkte obwalten. Ganz abgesehen davon, daß oftmals beispielsweise die technischen und die medizinischen Beamten ganz verschiedenen Ministerien unterstellt sind. Bei einer Verreichlichung denken sich die Gewerkschaften selbstverständlich nicht einen ganz straffen Zentralismus. In dem Aufbau könnte man sich vielmehr an das Vorbild der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung halten; das würde bedeuten, daß in Anpassung an diesen Aufbau die Landesarbeitsaufsichten für die Bezirke und am Sitz der Landesarbeitsämter errichtet würden. Natürlich als Behörden des Reichsarbeitsministeriums. Im Reichsarbeitsministerium selbst wäre die Reichsarbeitsaufsicht als eine besondere Abteilung mit entsprechenden Fachkräften zu errichten. Aber nach wie vor soll selbstredend das Schwergewicht bei den lokalen Arbeitsaufsichtsämtern liegen. Ihnen sind die Landesaufsichtsämter übergeordnet, denen die Ueberwachung der Arbeitsaufsicht und die Durch-

führung eingehender Untersuchungen obliegt, während es die Aufgabe der Reichsarbeitsaufsicht sein muß, für die Wahrung einheitlicher Grundsätze bei der Durchführung des Schutzes zu sorgen.

Natürlich muß ein grundsätzlicher Wandel in der Durchführung insofern eintreten, als die Beamtenchaft ausreichend sein muß, um alle Betriebe des Bezirks mindestens einmal im Jahre besichtigen zu können. Neben die notwendige fachliche Spezialisierung, wie sie bereits in Süddeutschland, zum Teil auch in Sachsen durchgeführt ist, muß eine weitere Spezialisierung nach gewerbehygienischen, arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Kenntnissen treten. Das bedeutet, daß neben den Techniker und Volkswirt in stärkerem Maße als bisher der Mediziner zu treten hat. Ganz unbefriedigend war bisher die theoretisch immer wieder zugesagte stärkere Verwendung von Arbeitnehmern im Dienst der Arbeitsaufsicht. Darum fordert der Entwurf der Gewerkschaften, daß die Arbeitnehmer bei der Einstellung zu bevorzugen sind. Freilich hat man bisher auch andere Wege gefunden, um diesen Beruf für Arbeitnehmer wenig anziehend zu machen. Man erschwerte den aus dem Arbeiterstand hervorgegangenen Beamten den Aufstieg in die mittlere und höhere Laufbahn oder machte ihn ganz unmöglich. Das muß in Zukunft natürlich anders werden.

Um aber die Vereinheitlichung zu einer wahrhaften zu machen, kann auch keine Abtrennung von Gebieten wie denen des Bergbaus, der Landwirtschaft, der Bauarbeiter, der Hauswirtschaft erfolgen. Zugegeben, daß für einzelne dieser Gebiete Sonderbestimmungen und Gesetze unerlässlich sind; unter Wahrung dieser Besonderheiten läßt sich dennoch der geschlossene Aufbau der Arbeitsaufsicht dadurch wahren, daß im Rahmen der Reichsarbeitsaufsicht spezielle Reichsarbeitsaufsichten für Sonderaufgaben errichtet werden.

Der Regierungsentwurf lehnt eine weitgehende Selbstverwaltung mit der Begründung ab, daß gerade auf dem Gebiet der Arbeitsaufsicht die Staatsautorität gegenüber den nächst Betroffenen geltend gemacht und durchgesetzt werden müsse. Wenn man dem auch grundsätzlich zustimmen kann, so braucht das doch nicht zu hindern die Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und beim Erlaß von Verordnungen, insbesondere aber die allgemeine Ueberwachung der Tätigkeit der Ämter.

Diese Mitwirkung soll erfolgen in der Form der Ständigen Ausschüsse, in denen nach der Forderung der Gewerkschaften aber die Arbeitnehmer eine ganz andere Berücksichtigung finden müssen, als es in der bisherigen Gesetzgebung der Fall war. Die Ausschüsse sollen zu zwei Dritteln aus Arbeitnehmern und zu einem Drittel aus Arbeitgebern, vertreten durch die Berufsgenossenschaften, bestehen. Die Forderung kann nicht unbillig erscheinen, wenn man bedenkt, daß es sich ja bei den Arbeitnehmern um nicht mehr und nicht weniger als um die Erhaltung ihrer gesunden Glieder, ja oftmals ihres Lebens handelt. Der Unternehmer aber erfüllt nur eine fachliche, gesetzliche Pflicht.

Ein vollkommen neuer Abschnitt wäre dem Gesetz einzufügen, der die exakten Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsaufsicht regelt. Denn der Regierungsentwurf enthält solche deswegen nicht, weil er ja die Länderhoheit wie bisher belassen wollte. Der Gewerkschaftsentwurf sorgt für die

Schaffung der Einheitlichkeit, indem er sich die bisher gemachten Erfahrungen zunutze macht und zugleich für eine noch engere Zusammenarbeit mit den Belegschaften Vorsorge trifft.

Die Diskussion gerade über diesen Abschnitt des Arbeitsschutzgesetzes hat in den politischen Kreisen bereits begonnen. Der Kampf muß von uns aufgenommen werden und wir glauben, daß ihm baldiger Erfolg winken mag. Es wäre natürlich außerordentlich wichtig, wenn auf solche Weise das notwendige enge Zusammenwirken zwischen Gesetzgebung und Verwaltung auf diesem wichtigsten Gebiete geschaffen werden könnte. Denn auf diesem mehr als auf irgend einem anderen Gebiete muß die praktische Erfahrung sich möglichst rasch in entsprechende zentrale gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßnahmen umsetzen können. Da, wo es gilt, das Kostbarste zu schützen, die menschliche Arbeitskraft, ja das Menschenleben selbst, muß die Gesetzgebung immer in Fluß bleiben.

...

...

...

## Staatliche Schlichtung oder organisierte Selbsthilfe

### Ein Beitrag zur Diskussion über die Schlichtungsreform

R. Arndt (Dresden)

Der folgende Aufsatz erscheint in der Sächsischen Gewerkschaftszeitung. Kollege Arndt ersuchte uns, den Aufsatz auch in unserer Zeitschrift zu veröffentlichen, weil er ein Thema behandelt, über das nicht nur in den Kreisen der sächsischen Gewerkschaftskollegen, sondern auch in den Reihen unserer Verbandsmitglieder im Reiche eifrig diskutiert wird. Da letzteres zutrifft, bringen wir den Aufsatz zum Abdruck.

Die Redaktion.

Durch die tatsächlichen Vorgänge und die richterlichen Entscheidungen im Ruhrkonflikt hat der Streit um das Tarif- und Schlichtungswesen neue Nahrung erhalten. Es liegt auf der Hand, daß dieser Streit in erster Linie zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden ausgetragen werden muß. Die Unternehmer haben zwar an den Grundfäden der automatischen und unabdingbaren Wirkung des Tarifvertrages, die das Kernstück des materiellen Tarifrechts bilden, bisher noch nicht ernsthaft zu rütteln gewagt. Es ist auch kaum anzunehmen, daß sie eine völlige Abkehr von der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und eine Rückkehr zum manchesterlichen Individualismus tatsächlich wollen, obwohl man dies aus ihrer Presse schließen könnte. Für diesen Individualismus ist in der Zeit der Kartelle und Trusts, der Preiskonventionen und kartellmäßigen Bindungen der gesamten Industrie kein Raum mehr. Auch wenn sie vom „Leistungslohn“ und — im Gegensatz dazu — von der wirtschaftsschädigenden Gleichmacherei der Tarifverträge reden, denken sie im Ernst nicht an die „persönliche Vereinbarung“, die früher das Ideal des kleinen und mittleren Unternehmers war. Die heutige Großindustrie braucht allgemeingültige Regeln für die Lohngestaltung und eine möglichst einheitliche Lohnhöhe in der gleichen Industrie. Außerdem wissen auch die Unternehmer nur zu gut, daß eine rein individuelle Regelung auch schon deswegen nicht möglich ist, weil die Gewerkschaften als starke Gesamtvertretung der Arbeitnehmer nicht

ignoriert werden können und sich immer bei der Regelung der Löhne, mag sie in dieser oder jener Form erfolgen, einzuschalten wissen werden.

Der Gegensatz zwischen den Gewerkschaften und dem Unternehmertum ist also kaum auf die einfache Formel Kollektivismus oder Individualismus zu bringen; denn die Unternehmer sind, abgesehen von einigen Outsidern — wenn auch nicht mit dem Herzen, so doch teils verstandesgemäß, teils notgedrungen — für eine einheitliche, große Industriegruppen umfassende Lohnregelung. Das ist zwar noch lange kein von sozialen Ideen ausgehender Kollektivismus, sondern schließlich nur eine gruppenweise Gesamtregelung, aber auch kein reiner Individualismus. Soweit sich heute die Unternehmer zum Tarifvertrag bekennen, und das geschieht nicht allzu selten, tun sie es nicht aus sozialer und kollektivistischer Einstellung, sondern lediglich aus wirtschaftspraktischen Erwägungen.

Nun ist es müßig, nach den Motiven des Gegners zu forschen. Im Kampf muß man sein Ziel kennen und die eigene Taktik danach einstellen. Das Ziel der Unternehmer ist nicht der Individualismus schlechthin, sondern gruppenweise Gesamtregelung der Arbeitsbedingungen bei möglichst geringem Einfluß der Gewerkschaften. Um diesem Ziel näher zu kommen, begünstigen sie einerseits die Wertvereine und versuchen andererseits die Gewerkschaften durch einen wohl vorbereiteten Aussperrungsfeldzug zu schwächen. Für jeden Gewerkschafter ist es klar, daß es sich also um einen Machtkampf handelt, bei dem es für die Gewerkschaften darauf ankommen muß, die eigene Position mit allen zu Gebote stehenden organisatorischen und taktischen Mitteln zu stärken. Die rechtlichen Probleme, die hierbei eine Rolle spielen, die auf dem Gebiete der Tariffähigkeit und des Koalitionskampfrechts liegen, sollen heute unerörtert bleiben. Wir begnügen uns, auf die Ausführungen von Clemens Körpel im Märzheft der „Arbeit“ zu verweisen. Die im zweiten Teil seines Aufsatzes enthaltenen Vorschläge zur Neuregelung des Tarifrechts halten wir für richtig in der Tendenz, jedoch nicht in allen Teilen glücklich in der Formulierung.

In ihrem Kampfe gegen den Einfluß der Gewerkschaften haben die Unternehmer ihren ersten und unmittelbaren Vorstoß gegen das Schlichtungswesen und das Schlichtungsrecht gerichtet. Dabei befinden sie sich in trauter Gemeinschaft mit den Kommunisten. Während diese vom „Schlichtungsschwindel“ reden, ziehen jene gegen das „Schlichtungsdictat“ zu Felde. Sie wenden sich gegen die Anwendung staatlicher Zwangsmittel bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie sie sich gegen jede soziale Funktion des Staates wenden. In Wirklichkeit sind es aber weniger grundsätzliche als taktische Erwägungen, die beim Vorgehen der Unternehmer eine Rolle spielen. Sie haben bisher immer ihre angeblich grundsätzliche Abneigung gegen das Schlichtungswesen und den Zwangstarif leichten Herzens überwunden, wenn sie die Hilfe des Schlichters gegen die um Erhöhung ihres Lohnes kämpfende Arbeiterklasse benötigten. Man kann daher sehr wohl auf eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Unternehmern verzichten und zu ihren Forderungen nur von der taktisch-praktischen Seite Stellung nehmen.

Sie erstreben, allgemein betrachtet, eine fast völlige Ausschaltung staatlicher Einwirkung bei der Lohnregelung in privatwirtschaftlichen Betrieben.

Das bedeutet konkret: Wegfall der Verbindlichkeitserklärung als mögliches Endergebnis im allgemeinen Schlichtungsverfahren. Die Verbindlichkeitserklärung soll nach ihren Vorschlägen nur noch bei Lohnstreitigkeiten in sogenannten lebenswichtigen Betrieben in Frage kommen oder wenn sie zur Anwendung von Gefahren für die Volkswirtschaft unumgänglich nötig ist. Um die Verbindlichkeitserklärung ganz ihres sozialen Charakters zu entkleiden, soll aber nicht der Reichsarbeitsminister, sondern eine neu zu schaffende „Reichsschiedsstelle“ zuständig sein.

Wir haben nie einen Zweifel darüber gelassen, daß wir die Verbindlichkeitserklärung nur als eine in Ausnahmefällen anzuwendende Maßnahme in Kauf nehmen können, aber auch immer betont, daß sie nicht nur im öffentlichen, sondern auch im sozialen Interesse ausgesprochen werden muß. Nach den Wünschen der Unternehmer würde die Verbindlichkeitserklärung jedoch nur als Fessel, nicht aber als Schutz der Arbeiter in Frage kommen; denn in den sogenannten lebenswichtigen Betrieben ist die Kampfsposition der Arbeiter nicht ungünstig. Daher ist die Forderung der Unternehmer in dieser Formulierung von den Gewerkschaften unbedingt abzulehnen. Wir können uns lediglich damit einverstanden erklären, daß sie unter den im § 6 der Schlichtungsverordnung genannten Voraussetzungen nur ausnahmsweise und nur dann erfolgen soll, wenn sie im öffentlichen oder sozialen Interesse unumgänglich notwendig ist. Da es sich hierbei um Ermessensfragen handelt, bedarf es keiner Gesetzesänderung, sondern nur einer entsprechenden Einstellung der Schlichtungspraxis. Wenn die Verbindlichkeitserklärung als sozialpolitische Einrichtung bestehen bleiben soll, muß es aber auch bei der ausschließlichen Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers oder der ihm unterstehenden Stellen verbleiben. Eine innere Berechtigung kann der Forderung auf anderweitige Kompetenzregelung nur zugesprochen werden, wenn man die Verbindlichkeitserklärung lediglich als Abwehrmittel gegen die Lohnforderungen der Arbeiterschaft gelten lassen will. Daß sich die Gewerkschaften dagegen wehren müssen, braucht keiner näheren Begründung. Wenn die Verbindlichkeitserklärung überhaupt einen sozialen Zweck erfüllen soll, dann muß sie unter ausschließlicher Verantwortung des Sozialministers gehandhabt und unmittelbar von der Autorität des Staates getragen werden.

\*

Unbedingt notwendig erscheint uns aber auch, daß man sich innerhalb der Gewerkschaften über die grundsätzlichen Fragen, über die Eingliederung des Schlichtungswesens in den Gesamtbau der Sozialverfassung klar wird.

Nach der bekannten Entscheidung des RAG konnte man in vielen sozialistischen Zeitungen lesen: Das Kernstück des Schlichtungswesens ist beseitigt — das Schlichtungswesen ist tot. Dieser Auffassung scheinen auch Einzheimers und Rörpels zu sein. In dem bereits erwähnten Aufsatz Rörpels vertritt er die Auffassung, daß der Staat zwar seinen Bürgern weitgehende Freiheit lassen müsse — „aber ein Mittel muß jeder Staat haben, um die Allgemeininteressen wahrzunehmen, wenn er sich nicht selbst aufgeben will. Dieses Mittel waren der Zwang zur Fällung eines Schiedsspruchs, gegebenenfalls durch Stichentscheid des Vorsitzenden oder des Schlichters, und die Möglichkeit der Verbindlichkeitserklärung.“

Über dieses Recht des staatlichen Eingriffs im öffentlichen Interesse hat eigentlich nie Streit bestanden. Das bejahen sogar die Unternehmer, wenn auch in anderer Absicht. Hier handelt es sich aber zunächst um die Frage, ob die Lohnregelung durch den Staat unter Mitwirkung der Verbände oder durch die Verbände unter Mitwirkung des Staates erfolgen soll. Zu dieser grundsätzlichen Frage hat der Bundesausschuß in seiner letzten Sitzung Stellung genommen und folgender Entschliebung zugestimmt:

„Der Bundesausschuß hält an der Auffassung fest, daß die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Abschluß von Tarifverträgen Aufgabe der Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ist, während dem Staate nur die Aufgabe zufällt, den beiderseitigen Organisationen im Bedarfsfalle hierbei Hilfe zu leisten. Die umgekehrte Verteilung dieser Aufgabe lehnen die Gewerkschaften ab. Die freien Tarifvereinbarungen der Parteien werden von den Gewerkschaften jedem Zwangsschiedspruch vorgezogen. Je mehr die Unternehmer sich bereithalten lassen, in freier Vereinbarung annehmbare Tarifverträge abzuschließen und das freie tarifliche Schlichtungswesen loyal zu fördern, um so seltener wird der Staat genötigt sein, mit seiner Hilfeleistung in die Arbeitskämpfe einzugreifen.“

Diese Entschliebung entspricht unseres Erachtens dem Grundgedanken des kollektiven Arbeitsrechts. Denn unter Kollektivismus verstehen wir nicht staatlich autoritäre Regelung schlechtthin, sondern verantwortliche Anteilnahme der organisierten Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei der Gestaltung der sozialen Verhältnisse. Die Art dieser Anteilnahme ist aber nicht nur graduell, sondern auch grundsätzlich verschieden. In all den Fällen, wo es im Interesse der Arbeiterschaft notwendig ist, die Verfügungsgewalt des Arbeitgebers durch Verwaltungsmaßnahmen zu beschränken, muß die Autorität des Staates in den Vordergrund treten; denn dabei handelt es sich um staatliche Einwirkung zur vernunftgemäßen Ausnutzung fremder Arbeitskraft. Die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist aber das Ringen um den Wirtschaftsertrag. Dabei ist nicht zu vergessen, daß neben der Kraft und Geschlossenheit der Parteien auch die Größe des Gesamtertrages, die jeweilige Lage der einzelnen Industrie, ihre Stellung auf dem Weltmarkt und andere wirtschaftlichen Faktoren einen wesentlichen Einfluß auf den Anteil der Klassen, also auf die Lohnhöhe ausüben.

Aus diesen Gründen hat man in Deutschland trotz des gestiegenen politischen Einflusses der Arbeiterklasse dem Tarifvertrag nicht nur den Vorzug vor einem staatlichen Lohnamtssystem gegeben, sondern auch eine übertragende Stellung im System des sozialen Rechts eingeräumt.

Mit dem Begriff des Tarifvertrages verbinden wir aber den Gedanken an die autonome Lohnregelung durch die wirtschaftlichen Verbände. Der Tarifvertrag ist autonomes Recht. Er würde seinen Sinn und seine Stellung innerhalb des Sozialrechts verlieren, wenn er nicht getragen wäre von dem Willen der Tarifparteien. Es ist daher nicht einerlei, „ob man das Primat des Staates anerkennen will“ oder nicht, wie Nörpel meint. Aus dem Wesen des Tarifvertrages ergibt sich vielmehr das Primat der wirtschaftlichen Verbände. Bei den Auseinandersetzungen über die Gestaltung und Funktion der Schlichtungseinrichtungen wird jetzt häufig auch auf das Wort Hilferdings über den „politischen Lohn“ hingewiesen. Ganz abgesehen davon, daß Hilferding dieses Wort in diesem Sinne gar nicht gebraucht hat, halten wir es für

aufserordentlich gefährlich, sich bei der Regelung der Arbeitsnormen auf den politischen Einfluß der Arbeiterklasse zu verlassen. Wir haben doch wohl die Erkenntnis, daß politische Macht noch lange keine wirtschaftliche Macht ist, teuer genug erkauft. Der Lohn ist die Existenzgrundlage des Arbeiters. Die kann man nicht abhängig machen von dem Zufall parlamentarischer Mehrheitsbildungen. Lohnpolitik muß stetige, mit den Gesetzen der Wirtschaft rechnende und von der in den Gewerkschaften zusammengefaßten Kraft der Arbeiter getragene Politik sein.

Welche rechtspolitischen Konsequenzen ergeben sich aus diesen Überlegungen. Rörpel unterbreitet den Vorschlag, die durch das Urteil des Reichsarbeitsministeriums für ungültig erklärten Bestimmungen über den Alleinentscheid des Vorsitzenden der Schlichtungskammer nun in die Verordnung aufzunehmen. Er ist wie Singheimer unter anderm der Auffassung, daß der Alleinentscheid eine notwendige Voraussetzung für das Funktionieren der Schlichtungseinrichtungen sei. Zu dieser Auffassung kann man nur kommen, wenn man den Zwangstarif nicht nur als Ausnahmeregelung, sondern als ganz normale Lohnregelung für wünschenswert hält. Darüber muß man sich aber klar sein, daß der Alleinentscheid des Vorsitzenden der Idee der autonomen Rechtsgestaltung in doppelter Hinsicht Abbruch tut. Er verschafft dem vom Staat bestellten Vorsitzenden von vornherein ein Übergewicht in der Schlichtungskammer und schwächt dadurch den Verständigungswillen und das Verantwortungsbewußtsein der Parteien. Die Erfahrung lehrt doch, daß die Tarifparteien in nicht gerade vereinzelt Fällen die Parteiverhandlung nur noch als notwendige Formalität zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens betrachten. Das ist besonders auch bei bestimmten, nicht unbedeutenden Arbeitergruppen — trotz ihrer angeblich grundsätzlichen Abneigung gegen den Zwangstarif — der Fall. Auch in der Schlichtungskammer selbst werden die Parteibeisitzer viel weniger geneigt sein, von dem ursprünglichen Standpunkt ihrer Parteien abzugehen, wenn sie wissen, daß der Vorsitzende nicht nur einen Schiedsspruch allein fällen kann, sondern auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, ihn eventuell allein zu fällen. Die Mußbestimmung halten wir insbesondere für unerfreulich und dem Tarifgedanken zu widerlaufend, glauben aber, daß auch eine Kannbestimmung entbehrlich ist.

Bei der Polemik gegen das Urteil des Reichsarbeitsgerichts ist mehrfach gesagt worden, daß nunmehr der Schlichter gezwungen sein wird, sich — unter Umständen gegen seine eigene Erkenntnis — dem einseitigen Standpunkt einer Partei anzuschließen und so die Spannung zu stabilisieren. Diese Argumentation ist völlig abwegig; sie wäre nur zutreffend, wenn der Zwang zur Herbeiführung eines Schiedspruches bestehen geblieben wäre. Dieser Zwang ist aber mit dem Alleinentscheid gefallen. Außerdem sind ja nicht nur die Parteibeisitzer, sondern auch der Vorsitzende berechtigt, Vorschläge zu machen. In der Praxis war es schon jetzt meist so, daß der Vorsitzende zunächst die Vorschläge der Parteibeisitzer zur Abstimmung brachte und zuletzt seinen eigenen, der dann eben auch dann entscheidend war, wenn er nur allein dafür gestimmt hat. Jetzt werden die Parteibeisitzer vor eine größere Verant-



wortung gestellt, wenn der Vorschlag des Vorsitzenden zur Abstimmung gelangt. Unter Umständen werden sie vor dieser Abstimmung nochmals mit ihrer Verhandlungskommission Fühlung nehmen müssen. Auf alle Fälle wird durch den Fortfall des Alleinentscheids die Mitwirkung und Mitverantwortung beider Parteien ganz wesentlich erhöht. Es kann nun nicht mehr vorkommen, daß Tarifparteien ihre Beisitzer anweisen, keinen Schritt von ihrem Standpunkt abzugehen, einen vermittelnden Schiedspruch mit Entrüstung ablehnen, bei den Nachverhandlungen mit schwerstem Geschütz gegen die Verbindlichkeitserklärung operieren und innerlich froh sind, daß sie doch erfolgt, ja vielleicht sogar hintenherum darauf hinarbeiten. Mit dem größeren Zwang zur Verantwortung muß die Unaufrichtigkeit bei den Verhandlungen, die sich hie und da — glücklicherweise noch nicht zu häufig — eingeschlichen hatte, wieder verschwinden. Dieses Plus wiegt viel schwerer, als das Minus, daß auch ab und zu ein Schlichtungsverfahren ergebnislos verlaufen wird, weil eine Mehrheit in der Kammer nicht zustandezubringen ist. Aus diesem Grunde haben wir schon vor mehr als Jahresfrist die Beseitigung des Alleinentscheids gefordert und sind auch jetzt gegen den Vorschlag Körpels.

Nun kann es allerdings Fälle geben, wo ein Mehrheitschiedspruch trotz verantwortungsbewußter Mitwirkung der Parteien nicht zustandekommt, aber eine friedliche Beilegung der Streitigkeit im Allgemeininteresse durchaus notwendig ist. Wir denken da an den Ruhrkonflikt oder an Streitigkeiten bei der Reichsbahn, im Bergbau oder in lebenswichtigen Betrieben. Für diese besonderen Fälle, in denen ein eigenstaatliches Interesse vorliegt, kann man eine Sonderregelung etwa in der Form schaffen, daß der Reichsarbeitsminister nach einem ergebnislos verlaufenen Schlichtungsverfahren von Amts wegen nochmals ein Verfahren einleiten und dann eine Kammer in anderer Besetzung bilden kann. Wir denken da an eine ähnliche Zusammensetzung wie die des Reichsarbeitsgerichts, also neben drei vom Reichsarbeitsminister zu ernennenden Unparteiischen je ein Parteibeisitzer, so daß die Vertreter des Staates die Mehrheit in der Kammer haben. Eine solche Kammer soll aber nur in den besonderen Fällen gebildet werden, in denen Allgemeininteressen auf dem Spiele stehen, nicht etwa allgemein als zweite Instanz auf Antrag einer Partei in Tätigkeit treten.

Der Vorschlag Körpels, im § 6 der Schlichtungsordnung die sofortige Rechtskraft einer Verbindlichkeitserklärung festzulegen, erscheint uns nach den Erfahrungen im Ruhrkampf durchaus angebracht und seine Verwirklichung unbedingt notwendig. Wir sind zwar der Auffassung, daß es überhaupt nicht Aufgabe der Gerichte sein kann, die Rechtsgültigkeit formell einwandfrei zustandegekommener Verwaltungsakte in bezug auf ihren materiellen Inhalt nachzuprüfen. Bei der Uneinheitlichkeit der Rechtsauffassung glauben wir aber, daß diese ausdrückliche Sicherung der Rechtskraft von Verbindlichkeitserklärungen bei der besonderen Rechtsnatur derselben und im Hinblick auf die Konsequenzen, die sich sonst ergeben können, nicht zu umgehen ist.

Ebenso muß man auch den Schlußbetrachtungen Körpels, daß das Kernproblem des Arbeitskampfes nicht auf dem Gebiet der Organisation des

Schlichtungswesens liegt, sondern daß es sich hierbei um den Anteil der Arbeiterklasse um den Produktionsertrag handelt, durchaus zustimmen. Aber gerade deswegen glauben wir, daß die Bewegungsfreiheit der Gewerkschaften durch zu weitgehenden staatlichen Einfluß nicht eingeengt werden darf. Von dem sozialen Staat, der bereit ist, das bei jeder Gelegenheit in Erscheinung tretende Machtstreben der Unternehmer zugunsten der Arbeiterklasse einzulegen, sind wir heute noch ziemlich weit entfernt. Deshalb tun wir gut, uns vorerst mehr auf unsere eigene Kraft, also auf organisierte Selbsthilfe zu verlassen, als auf den Staat; denn er ist heute noch nicht so und wird auch in der nächsten Zukunft noch nicht so sein, daß wir uns ihm in dieser umstrittensten aller Fragen vorbehaltlos anvertrauen können.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

## Das deutsche Bankkapital 1928

Wie vorher: Ein Jahr glänzender Gewinne. — Die alten Scharfmachertöne

F. Petrich (Gera)

Unabhängig von allen Schwankungen der Konjunktur sind die Gewinne der deutschen Aktiengesellschaften seit der Stabilisierung unausgesetzt schnell gestiegen. Der einhellige und sichere Gang der Gewinnsteigerung der Privatwirtschaft steht allerdings im umgekehrten Verhältnis zu der Sicherheit der allgemeinen Wirtschaftslage: die letzten fünf Jahre standen im Zeichen des außerordentlich schnellen Wechsels von Prosperität und Depression. Setzt man zu dieser wichtigsten Wirtschaftstatsache der jüngsten Vergangenheit die eingetretene Profitsteigerung in das entsprechende Verhältnis, so haben wir ein untrügliches Zeichen, daß der Kapitalismus mit der Waffe einer rücksichtslos klassenmäßig betriebenen Wirtschaftspolitik auch in den Zeiten der Depression die Gewinne auf der Höhe gehalten hat.

Das Bankkapital marschiert an der Spitze derjenigen Unternehmungen, die in der deutschen Wirtschaft die höchsten Gewinne erzielen. Während sich die Durchschnittsdividende der deutschen Aktiengesellschaften, die Dividende ausschütteten, 1927/28 gegenüber dem Vorjahre von 7,6 auf 8,4 vH erhöhte, betrug in demselben Jahr die Durchschnittsdividende der Banken 9,1 vH und der tatsächlich erzielte Reingewinn 13 vH. Nur noch eine Wirtschaftsgruppe, die elektrotechnische und optische Industrie, zählt eine um ein geringes höhere Dividende: 9,2 vH (14,1 vH), alle anderen Wirtschaftszweige stehen darunter.

Die Bilanzen, die von den Großbanken für das Jahr 1928 soeben vorgelegt worden sind, sichern dem Bankkapital fernerhin die führende Rentabilitätsstellung. Alles Gerede von der „Krise der Banken“ hat sich im Angesicht der neuen Bankbilanzen als falsch erwiesen. Eher trifft die gegenteilige, auf Erfahrungen gestützte Behauptung zu: Die Banken schwimmen im Gelde. Die Großbanken setzen die alibewährte Methode der planmäßigen Verschleierung ihrer Geschäftsergebnisse fort. In der Öffentlichkeit weiß kein Mensch, wie groß in Wirklichkeit die Kapitalreserven sind, über die die Großbanken verfügen. Immerhin zeigt die nachfolgende Übersicht, daß das Bankkapital im verfloßenen Jahr den Prozeß der inneren finanziellen Festigung erfolgreich fortzusetzen vermochte.

	Deutsche Bank		Diskontogesellschaft		Dresdner Bank		Darlehnskredit u. Nationalbank	
	1928		1928		1928		1928	
	in Mill. M.	o/0 v. 1927	in Mill. M.	o/0 v. 1927	in Mill. M.	o/0 v. 1927	in Mill. M.	o/0 v. 1927
Stammkapital . . . . .	150,—	100,—	135,—	100,—	100,—	100,—	60,—	100,—
Reserven . . . . .	77,50	103,33	65,50	101,55	32,—	105,26	50,—	110,—
= (o/0 des Stammkapitals)	51,7	50,0	48,5	47,7	32,0	30,4	91,6	83,3
<b>Eigenkapital zusammen</b>	<b>227,50</b>	<b>101,11</b>	<b>200,50</b>	<b>100,50</b>	<b>132,—</b>	<b>101,23</b>	<b>115,—</b>	<b>104,54</b>
Reingewinn . . . . .	25,79	101,06	15,68	96,91	13,41	102,60	16,71	102,71
Dividende . . . . .	15,—	100,—	13,50	100,—	10,—	100,—	7,20	100,—
= (vom Hundert)	10	10	10	10	10	10	12	12
Zantieme aus den Aktienreserven	0,68	100,—	0,66	100,—	0,49	100,—	0,48	100,—
Rücklagen aus dem Reingewinn	5,—	200,—	1,—	100,—	2,—	125,—	5,—	100,—
Abschreibungen aus dem =	1,82	38,56	—	—	—	—	—	—
Vortrag . . . . .	2,03	106,28	0,22	100,—	0,63	91,—	3,03	116,99
Umsatz in Milliarden . . . . .	225,13	108,34	165,94	106,70	225,—	121,80	220,—	129,41

	Commerz- und Privatbank		Berliner Handelsges.		Zusammen	
	1928		1928		1928	
	in Mill. M.	o/0 v. 1927	in Mill. M.	o/0 v. 1927	in Mill. M.	o/0 v. 1927
Stammkapital . . . . .	60,—	100,—	28,—	127,27	533,—	101,14
Reserven . . . . .	35,62	104,40	15,—	300,—	280,62	107,30
= (vom Hundert des Stammkapitals)	59,3	56,8	53,5	22,7	52,6	49,6
<b>Eigenkapital zusammen</b>	<b>95,62</b>	<b>101,59</b>	<b>43,—</b>	<b>159,26</b>	<b>813,62</b>	<b>103,18</b>
Reingewinn . . . . .	11,52	112,94	4,86	102,32	87,97	102,30
Dividende . . . . .	6,60	100,—	2,64	100,—	54,94	100,—
= (vom Hundert)	11	11	12	12	—	—
Zantieme aus den Aktienreserven	0,59	101,72	0,20	100,—	3,10	100,—
Rücklagen aus dem Reingewinn	2,50	166,70	2,—	—	17,50	150,86
Abschreibungen aus dem Reingewinn	—	—	—	—	1,82	38,56
Vortrag . . . . .	1,83	120,39	0,11	5,75	7,85	89,20
Umsatz in Milliarden . . . . .	120,—	115,47	25,30	113,46	981,87	116,26

Steigende Tendenz in allen Positionen: Gestiegen ist das Aktienkapital, gestiegen sind die Reserven, gestiegen sind die Dividenden, die Rücklagen und Abschreibungen, gestiegen sind die Umsätze. Während die Effektkurse der Industrie stillstehen oder fallen, bewegen sich die Kurse der Großbankaktien ununterbrochen aufwärts.

Dieses Ergebnis ist erreicht worden, obwohl die Börse und die Wirtschaft im Jahre 1928 entweder rückläufig waren oder stagnierten, und die Handelspresse wird deshalb nicht müde, die Leitungen der Großbanken dafür mit höchstem Lob zu überschütten: die Probe aufs Exempel sei glänzend bestanden worden — alle Gefahren seien gebannt. Den Ausgleich hat die allgemeine Ausdehnung des Geschäfts, insbesondere mit dem Auslande gebracht. Mit großer Befriedigung wird zum Ausdruck gebracht, daß das private

Kreditbedürfnis nicht zurückgegangen, sondern gewachsen ist. Die Großbanken sind dazu übergegangen, auch die Kreditversorgung kleinerer Unternehmungen in die Hand zu nehmen. Man läßt sich also dazu herbei, Kreditgeschäfte zu erledigen, die man früher den kleinen Bankiers oder aber öffentlichen Geldinstituten überließ. Der Zwang zu schärferer Konkurrenz ist da; die Großbanken müßten sich auch zu „kleinen“ Geschäften bequemen.

Sehr interessant ist das Verhältnis der Großbanken zu der Börse. Es hat sich während der letzten Jahr so gestaltet, daß die Großbanken die besten Geschäfte dem Bereich der Börse entzogen haben und auf eigene Faust durchführen. Die Großbanken sind also von der „Krise der Börse“ nicht unberührt geblieben, sondern sie haben durch ihre überlegenen Geschäftsmethoden die Börsennöte noch verschärft. Wenn die Börse schon krank ist, die Großbanken sind es bestimmt nicht — die Großbanken sind kerngesund, verfügen über pralle Bäden und starke Nerven. Man lese doch die Sätze, die im Geschäftsbericht der Darmstädter und Nationalbank über die Lage der Börse und wie ihr geholfen werden kann, geschrieben stehen:

„Auch die Börse muß daran denken, daß sie das Zentrum des unternehmungsfreudigen, ja spekulativen — spekulativ im besten Sinne gewertet — Handelns sein soll. Auch hier muß die individuelle, leistungsfähige, von gegenseitigem persönlichen Vertrauen getragene Arbeitsgrundlage zurückgewonnen werden, die auf die Dauer durch schematische Regelungen nicht erreicht werden kann. Wenn auch naturgemäß gerade die Börse unter der mangelnden Kapitalbildung zu leiden hat und weiterhin durch die Verflauung der Konjunktur stark beeinflusst wurde, so ist doch dieser Grad von Geschäftsunlust und Apathie wesentlich durch die Enttnerung des Unternehmungsgesistes mit verursacht. Die Börse muß Anreger und Förderer kapitalbildender Wirtschaftsbewegung sein und hat bei richtigem Funktionieren nicht nur die Ergebnisse einer kurzen Zeitspanne für ihre Bewertungsgrundsätze der Aktienwerte zu berücksichtigen, sondern muß sich von der Entwicklungslinie der ganzen Zeit- und Wirtschaftsepöche maßgeblich beeinflussen lassen. Zusammenhänge, die den deutschen Börsen offenbar fremd geworden sind. Sowohl die Börse in ihren Organen wie das Bankgewerbe müssen ernstlich an die allmähliche Rückkehr individueller Verkehrsformen im Börsenleben denken.“

Die Börse wird mit diesen, in überlegenem Tone gehaltenen Ratschlägen herzlich wenig anzufangen wissen, denn der Kern der Börsenkrise ist nicht auf den Mangel an persönlicher Initiative zurückzuführen, sondern auf die grundlegenden Verschiebungen, die im deutschen Kapitalbildungs- und Finanzierungsprozeß während der letzten fünf Jahre eingetreten sind. Die Funktionen der Börse haben einen wesentlich andern Charakter bekommen und die Großbanken sind in erster Linie dazu berufen, über diese Zusammenhänge Klarheit zu schaffen.

Die überlegene Rolle der Großbanken im deutschen Wirtschaftsleben beschränkt sich nicht nur auf die große Kapitalmacht, die sie repräsentieren, sondern sie nehmen auch aktiv zu den wirtschaftstheoretischen und wirtschaftspolitischen Dingen außerordentlich Stellung. Es ist noch in frischer Erinnerung, in welcher herausfordernden Weise im vergangenen Jahre der Bankier-

tag zu den Problemen sich äußerte, die durch das Schmalenbachgutachten aufgeworfen waren. In dieser besonderen Art wirtschaftspolitischen Handelns sind die Großbanken nur vergleichbar mit dem Reichsverband der Industrie, der periodisch zu allen aktuellen Wirtschaftsfragen selbständig Stellung nimmt. Man prüfe daraufhin näher die umfangreichen Jahresberichte der Großbanken und es ist sofort zu finden, daß sie zusammenhängende Darstellungen geben über die wirtschaftspolitischen Streitfragen der Gegenwart. Zwei Dinge sind es besonders, die in den Jahresberichten breit erörtert werden: die Sozialpolitik und die Bewirtschaftung durch die öffentliche Hand. So heißt es in dem Jahresbericht der Deutschen Bank:

„Im Anschluß an die Erhöhung der Beamtengehälter im Herbst 1927 setzen Arbeiter und Angestellte auf Grund politischer Macht und einer Praxis des Schlichtungsverfahrens, die sozialpolitischen Erwägungen mehr Raum gibt als rein wirtschaftlichen, eine ansehnliche Erhöhung ihres Einkommens durch. Eine so ins Gewicht fallende Einkommenssteigerung der Arbeitnehmer aus einer geringeren Güterproduktion ohne wesentliche Verbilligung der Herstellungskosten, also bei kaum gleichgebliebenem Volkseinkommen, bedeutet Minderung der bisher schon geringen Verzinsung des investierten Kapitals. Preiserhöhungen, die sich mit Rücksicht auf den Absatz im Inlande und Auslande in sehr engem Rahmen halten müssen und tatsächlich das allgemeine Preisniveau nur ganz unbedeutend beeinflusst haben, konnten keinen genügenden Ausgleich bringen.“

Man sieht aus diesen Darlegungen, daß die Sorge um die Höhe der Verzinsung und um die Menge der Kapitalakkumulation dem Bankkapital den Blick für die volkswirtschaftlichen Tatsachen völlig trübt. Es ist unschwer festzustellen, daß es sich bei diesen Fragen um ausgesprochene Klassenfragen handelt, denn die höheren Löhne verschwinden bekanntlich nicht im luftleeren Raum, sondern sie verbleiben der Volkswirtschaft entweder in der Form erhöhten Konsums oder aber als Sparkapital. Im Jahresbericht der Deutschen Bank kommt gerade das letztere sehr drastisch zum Ausdruck, wenn es an einer Stelle heißt:

„Von den gestiegenen Löhnen und Gehältern ist ansehnlich gespart worden; die Sparkassen konnten aus ihren höheren Einlagen (Zuwachs 1928 2,2 Milliarden Mark gegen 1,6 Milliarden im Jahre 1927), die Versicherungsgesellschaften aus gewachsener Prämiensumme größere Beträge zur Verfügung stellen. Da sie in der Anlage ihrer Gelder beschränkt sind und wegen der Kapitalertragssteuer nur im geringem Maße Wertpapiere hereinnehmen, kommen sie hauptsächlich für den Baumarkt als Hypothekengeldgeber in Betracht.“

Der Deutschen Bank ist also das Kapital der Sparkassen und der Versicherungsgesellschaften sehr unangenehm. Die Interessen des Bankkapitals sind darauf gerichtet, alles überschüssige Kapital in seine Kanäle zu leiten, damit es in Zusammenarbeit mit der großen Industrie in der profitbringendsten Weise verwendet werden kann. Auf diese kurze Formel läßt sich die ganze temperamentvolle Polemik bringen, die über diesen Punkt geführt wird.

Tatsächlich geschickter drückt sich die Diskonto-Gesellschaft mit Urteilen über die wirtschaftliche Lage aus, wenn sie ihrem Spezialfachverständigen folgendes schreiben läßt: „Der kritische Betrachter der deutschen Wirtschaftsentwicklung des Jahres 1928 hat in noch höherem Maße als in den

vorangegangenen Jahren Veranlassung, scharf zu scheiden zwischen dem äußeren Ablauf des Wirtschaftsprozesses und dem inneren Kräftespiel des Wirtschaftskörpers, dessen Ausgang auf die Dauer allein auch die äußere Entwicklungslinie bestimmen kann.“ Von solchen Grundsätzen ausgehend, läßt sich freilich alles beweisen. Und so wird uns auch in dem Jahresbericht der Diskonto-Gesellschaft nach bewährtem Rezept klargemacht, daß die Kapitalbildung in den Händen einer dünnen Oberschicht das A und O alles Wirtschaftens ist: „Pfleghchste Behandlung jeder Eigenkapitalbildung und das Streben, neue Kapitalquellen zu erschließen, sollte daher heute in Deutschland allen staatlichen Eingriffen in das Wirtschaftsleben die Richtung weisen. Leider muß die Wirtschaft eine Umsetzung solcher Erkenntnis in die Tat mehr denn je vermissen. Die Schwere des Steuerdrucks, die neben den materiellen auch die psychologischen Voraussetzungen der Kapitalbildung untergräbt, ist ungemildert geblieben, ja droht noch eine weitere Verschärfung zu erfahren und damit die Kapitalbildung noch weiter zu erschweren... Zu der Kapitalbildung durch eine kapitalfeindliche Steuergesetzgebung gefeßt sich die Übersteigerung des Prinzips der sozialen Fürsorge.“ Das ist der Grundton, auf den alle Jahresberichte der Großbanken gestimmt sind. Der Geist, der aus diesen Jahresberichten spricht, ist der Geist großkapitalistischer Profitmacherei und engstirniger Scharfmacherei.

\*

Die Großbanken sind gegenwärtig zentrale Knotenpunkte des modernen Industriekapitalismus. Die Verbindung zwischen Bankkapital und Industriekapital ist heute inniger denn je und der Grundsatz der Selbstfinanzierung findet durch die Praxis der Großbanken die gleiche Förderung wie durch die Industrieunternehmungen. Nach den extremen Begriffen des Industrie- und Bankkapitals soll sich die Kapitalneubildung auf der schmalen Basis einer dünnen großkapitalistischen Oberschicht vollziehen. Die Arbeiterklasse muß dieses ruinöse Prinzip der Kapitalakkumulation, das die große Masse des arbeitenden Volkes in seiner Lebenshaltung der Verelendung preisgibt, ganz zu schweigen von der direkten Einflußnahme auf die Wirtschaft, auf das entschiedenste bekämpfen. Allen heuchlerischen Kapuzinerpredigten derer zum Trotz, die über Milliarden und aber Milliarden verfügen, hat die Arbeiterklasse unablässig für den größtmöglichen Anteil an dem gesellschaftlichen Gesamtprodukt zu kämpfen. Sie dient damit nicht nur ihrer Klasse, sondern sie erweist mit diesem Vorgehen gleichzeitig auch der Volkswirtschaft den denkbar größten Dienst.

...:

## Die Entwicklung der Weltkohlenwirtschaft bis 1928

Steiger Salbfell (Wuer)

(Schluß)

### Belgien

In Belgien ist ebenfalls seit 1920 eine starke Erhöhung der Förderung eingetreten, so daß 1928 21 vH Kohlen mehr gefördert wurden als 1913. Die Biffern der einzelnen Jahre gestalteten sich wie folgt:

Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t
1900 . . .	23 463	1917 . . .	14 931	1924 . . .	23 360
1905 . . .	21 775	1918 . . .	13 891	1925 . . .	23 133
1910 . . .	23 917	1919 . . .	18 483	1926 . . .	25 320
1913 . . .	22 842	1920 . . .	22 389	1927 . . .	27 600
1914 . . .	16 714	1921 . . .	21 750	1928 . . .	27 543
1915 . . .	14 178	1922 . . .	21 209		
1916 . . .	16 863	1923 . . .	22 917		

Die Lage des belgischen Bergbaus war in der ganzen Kriegs- und Nachkriegszeit der des französischen Bergbaus gleich, haben doch fast immer dieselben Ursachen in beiden Ländern ihren Einfluß auf den Bergbau geltend gemacht.

In der Anwendung protektionistischer Maßnahmen ist Belgien vorsichtiger als Frankreich.

### England

England hat die ältesten Steinkohlengruben. Bis in die letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts hatte es die größte Kohlenförderung der Welt, um dann von den Vereinigten Staaten von Nordamerika überflügelt zu werden. Die Fördermenge wuchs bis 1913 von Jahr zu Jahr. Mit Kriegsausbruch sank sie ab und konnte bis heute die Höhe von 1913 nicht wieder erreichen. Die Förderung entwickelte sich wie folgt:

Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t
1900 . . .	228 727	1917 . . .	252 399	1924 . . .	271 405
1905 . . .	239 847	1918 . . .	231 311	1925 . . .	248 354
1910 . . .	268 597	1919 . . .	233 379	1926 . . .	130 613
1913 . . .	291 960	1920 . . .	233 106	1927 . . .	255 264
1914 . . .	269 814	1921 . . .	165 781	1928 . . .	245 895
1915 . . .	257 184	1922 . . .	253 590		
1916 . . .	260 399	1923 . . .	280 431		

Mit Kriegschluß setzte in England zunächst eine Flaute ein, die in einem Mangel an Kohle begründet war. 1922 begann dagegen der Absatzmangel drückend zu werden und es wäre wahrscheinlich 1923 zu einer starken Krise gekommen, wenn nicht die Ruhrbesetzung in Deutschland den Ausfall der Ruhrkohlenförderung mit sich gebracht hätte. England konnte daher 1923 die höchste Förderung seit 1913 erzielen. Als nach Aufhebung der Ruhrbesetzung die westfälischen Kohlen wieder auf dem Weltmarkt erschienen, begann die Lage des englischen Bergbaus allmählich drückend zu werden. Um diesem Druck zu begegnen, erhielt der englische Bergbau Subventionen, die bis zu 3 sh je Tonne anstiegen. Es zeigte sich jedoch, daß damit die Krise nicht zu überwinden war und daß nach Ablauf der Subventionen die Lage übler war als vorher. Die übrigen Kohle erzeugenden Länder hatten entsprechende Abwehrmaßnahmen getroffen und der übrigen Wirtschaft Englands drohten große Schäden. Aus dem Versuch, die Lasten auf die Arbeiter- und Angestelltenschaft abzuwälzen, entstand 1926 der große Streik im englischen Bergbau. Die nach Abschluß des Streiks eingetretenen Lohnreduzierungen und Arbeitszeitverlängerungen können ebenfalls keinen Ausweg aus der

schwierigen Lage bedeuten. Sie können die Überfüllung des Kohlenmarktes und die Konkurrenz der übrigen Länder nicht beseitigen, sondern ziehen eine Verschärfung der Lage nach sich, unter der nicht nur Arbeiter und Angestellte im Bergbau Englands, sondern auch die in den Konkurrenzländern leiden.

Während des Krieges stand der englische Bergbau unter staatlicher Kontrolle, die weit in die Befugnisse der Bergwerksbesitzer eingriff. Die Öffentlichkeit wird heute noch über die inneren Verhältnisse der Kohlenwirtschaft informiert durch die paritätischen statistischen Büros, welche Mengen-, Selbstkosten- und Erlöstatistiken veröffentlichen, und durch die eigentümliche Art der Lohnregelung, die den englischen Bergarbeiter am Gewinn des Bergwerks in bestimmten Hundertsätzen beteiligt.

### Holland

Eine Entwicklung besonderer Art machte der holländische Bergbau durch. Der größte Teil des Bergbaus ist Staatsbesitz, dem große Geldquellen zur Verfügung stehen. Die Folge hiervon ist moderner Ausbau sehr großer Gruben und ein sehr schnelles Anwachsen der Förderung, die 1928 gegenüber 1900 auf das 34fache und gegenüber 1913 auf das 5 $\frac{1}{2}$ fache gestiegen ist.

Im einzelnen geben darüber folgende Ziffern Aufschluß:

Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t
1900 . . .	320	1917 . . .	3008	1924 . . .	5882
1905 . . .	468	1918 . . .	3400	1925 . . .	6848
1910 . . .	1292	1919 . . .	3402	1926 . . .	8800
1913 . . .	1873	1920 . . .	3941	1927 . . .	9200
1914 . . .	1929	1921 . . .	3921	1928 . . .	10920
1915 . . .	2262	1922 . . .	4570		
1916 . . .	2586	1923 . . .	5281		

Die Entwicklung des holländischen Bergbaus war stark behindert durch die schlechten geologischen Verhältnisse und die scharfe Konkurrenz der benachbarten großen Kohle erzeugenden Länder. Dagegen hatte der holländische Bergbau während der Kriegszeit und in den Unruhen, Wirren und Inflationen der Nachkriegszeit eine selten günstige Gelegenheit, sich zu entwickeln und seine Betriebe technisch gut auszugestalten.

### Deutschösterreich

Die Steinkohlenförderung Deutschösterreichs spielt für die Weltkohlenwirtschaft eine geringe Rolle, wie aus den folgenden Förderziffern hervorgehen mag:

Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t
1900 . . .	90	1917 . . .	89	1924 . . .	172
1905 . . .	72	1918 . . .	95	1925 . . .	144
1910 . . .	108	1919 . . .	90	1926 . . .	155
1913 . . .	87	1920 . . .	133	1927 . . .	175
1914 . . .	85	1921 . . .	138	1928 . . .	178
1915 . . .	76	1922 . . .	166		
1916 . . .	87	1923 . . .	158		



Die Braunkohlenförderung hat auch hier ebenso wie in Deutschland und der Tschechoslowakei erhebliche Bedeutung, beträgt sie doch mengenmäßig zurzeit noch etwa das 20fache der Steinkohlenförderung.

Der Krieg und die erste Nachkriegszeit mit ihren Unruhen und staatspolitischen Veränderungen waren starke Hemmungen für den österreichischen Bergbau, der später unter den Inflationen der Nachbarländer und des Saargebietes erheblich zu leiden hatte.

### Tschechoslowakei

Die Kohlenförderung der Tschechoslowakei hat in der Kriegs- und Nachkriegszeit die Förderung von 1913 nur in einigen Jahren erreicht oder überschritten, so daß in den meisten Jahren die Förderung an Steinkohle sowohl als auch an der mengenmäßig um 30 bis 50 vH größeren Braunkohlenförderung unterschritten wurde. Für die Steinkohlenförderung ergeben sich folgende Ziffern:

Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t
1900 . . .	9500	1917 . . .	14620	1924 . . .	14359
1905 . . .	11400	1918 . . .	13232	1925 . . .	12754
1910 . . .	12200	1919 . . .	10806	1926 . . .	14800
1913 . . .	14271	1920 . . .	12281	1927 . . .	14700
1914 . . .	13423	1921 . . .	12023	1928 . . .	15200
1915 . . .	14215	1922 . . .	9806		
1916 . . .	15495	1923 . . .	12347		

Die mannigfachsten Unruhen, bedingt durch die besonderen Verhältnisse im Staate, bereiteten dem Bergbau der tschechoslowakischen Republik erhebliche Schwierigkeiten. Besonders aber litt derselbe unter den Wirkungen der Inflationen des eigenen Landes und der Nachbarländer und der starken Konkurrenz Deutschlands und Polens.

### Polen

Besonders eigenartig ist die Lage des polnischen Bergbaus. Er setzt sich zusammen aus dem früheren deutschen Bergbau Ostoberschlesiens und den früheren russischen Bergbaubezirken Dombrowa, Arakau und Teschen. Den weitaus größten Anteil der Förderung liefert Ostoberschlesien, welches an den nachfolgenden Förderziffern, die aus den einzelnen Bezirken für den jetzigen Umfang des polnischen Staates zusammengesetzt sind, mit 70 bis 80 vH beteiligt ist:

Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t
1900 . . .	22,0	1917 . . .	34,1	1924 . . .	32,2
1905 . . .	23,5	1918 . . .	36,0	1925 . . .	28,8
1910 . . .	30,5	1919 . . .	25,5	1926 . . .	35,7
1913 . . .	41,3	1920 . . .	30,0	1927 . . .	38,0
1914 . . .	31,4	1921 . . .	29,9	1928 . . .	40,5
1915 . . .	31,3	1922 . . .	34,7		
1916 . . .	36,8	1923 . . .	36,0		

Daß es dem polnischen Bergbau schwerfallen mußte, in dem neuen Staatsgebilde in Ordnung zu arbeiten, ist unter Beachtung der großen Unruhen und der Inflation in der Nachkriegszeit verständlich. Die neue

selbständige Wirtschaft des Staates hat sich im Innern und nach außen noch nicht so eingespielt, daß ein reibungsloses Arbeiten gewährleistet wäre. Der größte Teil des Verbrauchs ostoberschlesischer Kohle lag früher in Deutschland und in der Tschechoslowakei. Beide Staaten wehren sich heute gegen die Einfuhr polnischer Kohle.

Die Summe dieser Schwierigkeiten brachte es mit sich, daß Polen auch 1928 trotz des gewaltigen Aufschwungs der beiden letzten Jahre die Förderung der Bezirke von 1913 noch nicht erreichen konnte.

### Rußland

Den Kohlenbergbau des Rußland von heute kann man mit dem der Vorkriegszeit kaum vergleichen. Wie gering die Förderung des Riesenreiches, das in seinem asiatischen Teil im vorigen Jahre 3,6 Millionen Tonnen Kohle förderte, auch heute noch ist, geht aus folgender Tabelle für das Europäische Rußland hervor:

Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t	Jahr	1000 metr. t
1913 . . .	29975	1919 . . .	8041	1925 . . .	16211
1914 . . .	31588	1920 . . .	7196	1926 . . .	26500
1915 . . .	30979	1921 . . .	7934	1927 . . .	32000
1916 . . .	32491	1922 . . .	9130	1928 . . .	34400
1917 . . .	30176	1923 . . .	10335		
1918 . . .	11532	1924 . . .	13039		

Mehr als zu sagen, daß, wie die gesamte russische Wirtschaft, so auch die Kohlenförderung im Aufstieg begriffen ist, erscheint angesichts der Schwierigkeit des statistischen u. d. wirtschaftlichen Vergleichs gewagt. Daß der russische Bergbau in absehbarer Zeit mit größeren Mengen Kohle auf dem Weltmarkt erscheint oder daß die russische Regierung gestattet, größere Mengen Kohle nach Rußland einzuführen, zwei Momente, die für die Weltkohlenwirtschaft von großer Bedeutung wären, erscheint unwahrscheinlich.

Außer in den bisher aufgeführten Ländern war die Kohlenproduktion folgender Länder noch von Bedeutung: in Europa: **Spanien**, das eine Förderung von 4 Millionen Tonnen im Jahre 1913 auf 6 Millionen Tonnen im Jahre 1928 erhöhen konnte; in Amerika: **Kanada**, dessen Steinkohlenförderung 13,4 Millionen Tonnen im Jahre 1913 und 12,4 Millionen Tonnen im Jahre 1928 betrug.

Für die europäische Konkurrenz besonders beachtlich stieg die Förderung **Südafrikas** von 8 Millionen Tonnen im Jahre 1913 auf 16,4 Millionen Tonnen im Jahre 1925, um dann auf 12,5 Millionen Tonnen im Jahre 1928 wieder abzusinken.

Noch beachtlicher ist die Steinkohlenförderung in Indien, China und Japan. In **Indien** stieg dieselbe von 16,5 Millionen Tonnen im Jahre 1913 auf 22,3 Millionen Tonnen im Jahre 1928. In **China** stieg die Förderung von 13,2 Millionen Tonnen im Jahre 1913 auf 22 Millionen Tonnen im Jahre 1926 und sank dann infolge der Wirren im Jahre 1927 auf 18 Millionen Tonnen und 1928 auf 14 Millionen Tonnen. In **Japan** stieg die Förderung von 21,4 Millionen Tonnen im Jahre 1913 auf 31 Millionen Tonnen im Jahre 1928.

Kommt eine direkte Konkurrenz der Kohle aus den asiatischen Ländern auch für die Kohle Europas und Amerikas wegen der weiten Transportwege nicht in Frage, so tritt die Kohle Asiens doch in den in den asiatischen Ländern mit ihrer Hilfe hergestellten Waren, die mit gleichen oder ähnlichen Waren Europas oder Amerikas konkurrieren müssen, gegen die Kohle dieser Erdteile indirekt in Konkurrenz. Da sich dadurch die Absatzmöglichkeiten der „Kohle verbrauchenden Industrien“ Europas und Amerikas verschlechtern, so wirkt sich die Vergrößerung der Förderung Asiens auf den Bergbau der übrigen Erdteile unangenehm aus.

### Schlußbetrachtungen

Aus den Übersichten und Berichten der einzelnen Länder geht eindeutig hervor, daß der Steinkohlenbergbau der Welt sich seit Jahren in größter Unordnung befindet. Krieg, kapitalistische Gewinnsucht und Maßnahmen unfähiger Regierungen haben ungeheure Schäden an wertvollen Gütern in Form von Verlusten von vielen Millionen Tonnen Kohlen, die nicht mehr gewonnen werden können, mit sich gebracht. Arbeiter, Angestellte und Verbraucher haben unter diesen Zuständen stark gelitten. Wenn auch der Kohlenverbrauch auf die Dauer steigende Tendenz haben wird, wozu außer einer Verbilligung der Kohle durch Verbesserung von Organisation und Technik im Bergbau die Kohlenchemie erheblich beitragen könnte, so wäre es doch falsch, auf die Angleichung des Verbrauchs an die Erzeugungsmöglichkeit zu warten, da bis dahin weitere neue Schäden entstehen würden.

Die Schwierigkeiten des Weltkohlenmarktes, besonders aber des europäischen Marktes lassen sich überwinden, wenn endlich zur Bildung eines internationalen Kohlenyndikats unter paritätischer Beteiligung der Arbeiter und Angestellten geschritten würde. :::

## Berufskrankheiten und Unfallversicherung

S. Mattutat (Stuttgart)

Die Unfallversicherung hat in den letzten Monaten eine erhebliche Erweiterung erfahren, die für die Arbeiterschaft von großer Wichtigkeit ist und besonders die Beachtung der Betriebsratsmitglieder fordert. Wie es nämlich bei den Änderungen der Sozialversicherung zu gehen pflegt, dauert es stets längere Zeit, bis sich die Arbeiterschaft mit den veränderten Verhältnissen vertraut gemacht hat, woraus in solchen Übergangsperioden leicht schwere Nachteile entstehen können. Die stattgefundenen Änderungen betreffen die Ausdehnung der Versicherungspflicht, die Regelung der Berufsfürsorge und die Erweiterung des Rahmens der den Betriebsunfällen gleichzustellenden gewerblichen Berufskrankheiten. Mit den erstangeführten Änderungen hat sich die Betriebsräte-Zeitschrift bereits eingehender beschäftigt, weshalb wir uns nur mit den Berufskrankheiten zu befassen brauchen.

Die gewerblichen Berufskrankheiten den Betriebsunfällen gleichzustellen, ist eine alte Forderung der Gewerkschaften, die jedoch sowohl bei den Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung wie bei den früheren Regierungen auf heftigen Widerstand stieß. Hieraus ergeben sich in der praktischen Durchführung der Unfallversicherung mancherlei Schwierigkeiten und Härten, unter denen die Verletzten zu leiden hatten. Ihre Benachteiligung erwuchs insbesondere daraus, daß die Unterscheidung zwischen Betriebsunfall und Berufserkrankung keineswegs leicht zu treffen ist und so oft genug die Entscheidung hierüber von mehr oder minder subjektiven Erwägungen des begutachtenden Arztes oder der rechtspredhenden Instanzen abhängig war.

Unter einem Betriebsunfall versteht man im allgemeinen ein bei der Arbeit im Betriebe vorkommendes plötzliches Ereignis, bei dem durch Gewalt, sei es durch Stoß, Schlag, Druck, Quetschung, Fall usw. auf den Körper des Arbeiters eingewirkt und eine Verletzung herbeigeführt wird. Entschädigungspflichtig ist ein solcher Unfall, wenn die Verletzung den Tod des Arbeiters oder eine wesentliche Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit, gleichgültig, ob dauernd oder vorübergehend zur Folge hat. Demgegenüber gilt als Berufskrankheit eine körperliche Schädigung, die zwar durch die besondere Art der Betriebsstätigkeit oder durch im Betrieb verarbeitete Stoffe veranlaßt wurde, sich aber im Gegensatz zur plötzlichen Schädigung durch Betriebsunfall langsam entwickelt und unter Umständen erst nach Monaten oder Jahren eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit hervorruft.

Wie wenig mit dieser Unterscheidung zwischen Betriebsunfall und Berufskrankheit auszukommen war, zeigen die Fälle, wo trotz gleichen Folgen voneinander abweichende Entscheidungen getroffen wurden. Besonders häufig ergaben sich solche Fälle bei Vergiftungen und Infektionen, weshalb auch gerade dieses Gebiet zu den umstrittensten gehörte. Ein besonderes Verdienst fällt hierbei dem bekannten Toxikologen Professor Levin zu, der bei jeder sich bietenden Gelegenheit für die Einbeziehung der durch berufliche Vergiftungen verursachten Gesundheitsschädigungen in die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften eintrat. In gewissem Umfange mußte man den hierfür angeführten Argumenten Rechnung tragen. So wurden zum Beispiel gewisse Infektionserkrankungen, wie Milzbrand bei Gerbern, Leberarbeitern, Bürsten- und Pinselmachern, ferner Blutvergiftungen, soweit ein Zusammenhang mit der Betriebsarbeit nachgewiesen werden konnte, als Unfallfolgen anerkannt. Dadurch wurde die Unfallrechtsprechung jedoch nur noch widerspruchsvoller und schließlich eine Änderung der maßgebenden Vorschriften unabwendbar.

Der Anfang zur Einbeziehung der gewerblichen Berufskrankheiten in die Unfallversicherung wurde mit der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. März 1925 gemacht, nachdem bereits während des Krieges durch Anerkennung von Erkrankungen als Unfallfolge die bei der Verarbeitung von gewissen Kampfstoffen eintraten, ein Vorgang geschaffen war. Diese Ausdehnung der Unfallversicherung fand jedoch in so beschränktem Umfange statt, daß sie nur von geringer Wirkung sein konnte. Einen Beleg hierfür bietet die Feststellung des Reichsversicherungsamtes, nach der im Jahre 1928 zwar 4343 Fälle von Berufserkrankungen zur Anmeldung gelangten, aber nur in 404 Fällen eine erstmalige Entschädigung festgesetzt wurde. Zweifellos ist die Zahl der gewerblichen Berufserkrankungen ganz wesentlich höher. Daß man den Rahmen der Berufskrankheiten so eng zog, wurde mit den ungenügenden Erfahrungen auf diesem Gebiete begründet. Daneben waren es auch Sparamkeitsrücksichten; man fürchtete die Kosten! Inzwischen haben Ärzte und Versicherungsträger Gelegenheit gehabt, sich über das Wesen der gewerblichen Berufskrankheiten zu unterrichten, womit die Gründe für die bisher bestandenen Einschränkungen in Wegfall kamen. Das Bedürfnis für eine umfassendere Vereinziehung von Berufskrankheiten in die Unfallversicherung machte sich übrigens immer gebieterischer bemerkbar.

Diesen Verhältnissen wird durch die letzte Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 entsprochen. Die Zahl der den Betriebsunfällen gleichgestellten Berufskrankheiten erhöht dadurch eine Verdopplung. Einbezogen in die Unfallversicherung werden:

1. Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen;
2. Erkrankungen durch Phosphor;
3. Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen;
4. Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen;
5. Erkrankungen durch Verbindungen des Mangans;
6. Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen, desgleichen Erkrankungen durch Nitro- und Amidverbindungen der aromatischen Reihe;
7. Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff;
8. Erkrankungen durch Kohlenoxyd;

9. Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff;
10. Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie;
11. Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch exotische Holzarten;
12. Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Galvanisierungsarbeiten;
13. Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und verwandte Stoffe;
14. Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen; bei Betrieben und Tätigkeiten, die der Unfallversicherung unterliegen.
15. Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlammemehl; in Thomasschlammmühlen, Düngemittelmischereien und Betrieben, die Thomasschlammemehl befördern.
16. Schwere Staublungenenerkrankungen (Silikose);
  - a) in Betrieben der Sandsteingewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung;
  - b) in Metallschleifereien;
  - c) in Porzellanbetrieben;
  - d) in Betrieben des Bergbaus.
17. Schneeberger Lungenkrankheit; in Betrieben des Erzbergbaus im Gebiete von Schneeberg (Freistaat Sachsen).
18. Durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit; in Betrieben der Metallverarbeitung und -bearbeitung.
19. Grauer Star; in Glas- und Eisenhütten, Metallschmelzereien.
20. Wurmkrankheit der Bergleute; in Betrieben des Bergbaus.
21. Tropenkrankheiten, Fledfieber, Sforbut; in Betrieben der Seeschifffahrt.
22. Infektionskrankheiten; in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheimen und sonstigen Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste sowie Laboratorien für naturwissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche.

Wie aus vorstehender Zusammenstellung hervorgeht, ist nicht jede Erkrankung der angeführten Art ohne weiteres als entschädigungspflichtige Berufskrankheit anzusehen. Sie wird als solche nur anerkannt, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem Betriebe verursacht wird, auf den die Verordnung Anwendung findet. Hierbei wird für die unter Ziffer 1 bis 14 bezeichneten Berufskrankheiten kein Unterschied gemacht. Erkrankungen und daraus folgende Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit gelten ohne weiteres als entschädigungspflichtig, wenn die als Ursache anzusprechende Tätigkeit oder der Betrieb der Unfallversicherung untersteht. Anders bei den unter Ziffer 15 bis 22 angeführten Berufskrankheiten. Hier wird erfordert, daß die Berufskrankheit in bestimmten Betrieben und durch besondere Berufstätigkeit verursacht sein muß. So gilt zum Beispiel die durch das Geräusch der Maschinen in einem Betriebe der Textilindustrie hervorgerufene Taubheit oder Schwerhörigkeit nicht als entschädigungspflichtige Berufskrankheit, obwohl sie auf die gleiche Ursache zurückzuführen ist wie die Taubheit oder Schwerhörigkeit eines Arbeiters in der Keilschmiede. In dieser Hinsicht zeigt auch die neue Verordnung noch Lücken, die der Ausfüllung bedürfen.

In allen Fällen gilt bei einer Berufserkrankung als Zeitpunkt des Unfalls der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung. Bei den leemännlichen Berufskrankheiten wird eine Entschädigung auch dann gewährt, wenn sich der Versicherte die Krankheit während der Beurlaubung am Land zugezogen hat. Nur Selbstverschulden schließt hier eine Entschädigung aus, das jedoch bei allen anderen Berufskrank-

heiten, wie im allgemeinen auch bei Betriebsunfällen keinen Ausschließungsgrund bildet. Für die Erhebung von Entschädigungsansprüchen sind die gleichen Vorschriften wie für Betriebsunfälle maßgebend, ebenso für das die Verfolgung eines Entschädigungsanspruchs einleitende und durchzuführende Verfahren. Desgleichen finden die Vorschriften über die Berufsfürsorge Anwendung und sind die gleichen Leistungen wie Heilfürsorge, Heilmittel usw. zu gewähren.

Bei Berufskrankheiten, die schon zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Verordnung bestanden oder sich nachträglich bemerkbar machen, von der alten Verordnung aber nicht erfaßt wurden, wird eine Entschädigung gewährt, wenn die Krankheit durch berufliche Beschäftigung nach dem 19. Dezember 1919 verursacht worden ist. Der Anspruch ist aber in diesem Falle bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung, das ist der 1. Januar 1929, bei der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Wie bei jedem Unfall ist auch bei Berufserkrankungen von einem längeren Zuwarten mit der Anmeldung dringend abzuraten, da jede Verzögerung nicht nur die Wiederherstellung des Erkrankten oder Verletzten beeinträchtigt, sondern auch die Feststellung der Entschädigungspflicht erschwert, unter Umständen sogar unmöglich macht.

Eine besondere Bedeutung hat die Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Berufskrankheiten schließlich noch für die Unfallverhütung. Es ist unausbleiblich, daß durch die Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Betriebsunfällen die allgemeine Aufmerksamkeit darauf hingelenkt wird, wie ihrem Entstehen vorgebeugt werden kann. Auf diesem Gebiete erwächst den Betriebsräten eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe, die an ihre Beobachtungsgabe und Energie erhebliche Anforderungen stellt, aber im Interesse von Leben und Gesundheit der im Betriebe beschäftigten Arbeiter erfüllt werden muß. Hierbei können die Betriebsräte auf Grund ihrer Beobachtungen und Erfahrungen manche Anregung geben, wie im Betriebe bestehende Mißstände, die zur Entstehung von Berufskrankheiten Veranlassung geben, zu beseitigen sind.



## Bücherbesprechung

Prof. Dr. Adolf Gottstein: Die Lehre von den Epidemien. Verständliche Wissenschaft. 5. Bd. 1. bis 5. Tausend. Berlin 1929. Verlag Julius Springer. VII, 220 Seiten mit 23 Abbildungen.

Das medizinische Denken des 19. Jahrhunderts, das unter dem starken Einfluß von Rudolf Virchow und Robert Koch stand, hatte trotz der verheißungsvollen Erfolge ein großes Manko: im Mittelpunkt der Forschung stand die Krankheit, ihre Erreger usw., nicht aber der kranke Mensch. Einige Versuche in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, das Problem der Konstitution des Menschen hervorzuheben, schlugen zunächst fehl. Erst das im Jahre 1897 erschienene Werk von Adolf Gottstein unter dem Titel „Allgemeine Epidemiologie“, in dem er die Rolle der Konstitution des Menschen bei der Entstehung von Infektionskrankheiten einer eingehenden Untersuchung unterzog, erregte großes Aufsehen. In diesem Werk ist der ganze Problemkomplex der Infektionskrankheiten mit Hilfe einer fein aufgebauten Statistik erörtert und der Versuch gemacht, eine gesetzmäßige Entwicklung der Seuchen auf Grund der Statistik zu erweisen. Vor allem hat der Verfasser hier das Wechselspiel zwischen dem Krankheitserreger und der Widerstandskraft des Menschen hervorgehoben. Auf diese Weise hatte die Lehre von den Epidemien trotz der früheren unverkennbaren Verdienste um ihre Erkennung von Virchow und Koch eine neue Beleuchtung bekommen. Im Vorwort zu seinem damaligen Werk schrieb Gottstein u. a.: „... Nach meiner Auffassung bildet die Seuchenforschung ein Grenzgebiet, das nicht nur dem Arzt und Hygieniker, sondern auch dem Biologen und dem Vertreter der Gesellschaftslehre reichen Stoff für seine Untersuchungen gewährt.“ Das Buch war seinerzeit im Rahmen

der „Bibliothek der Sozialwissenschaft“ erschienen. Da die soziale Hygiene ihre Arbeitsmethode hauptsächlich in der Soziologie und Statistik sucht, hat das Gottsteinsche Buch als erstes wissenschaftliches Werk der modernen sozialen Hygiene Geltung, denn der Verfasser hatte in der Tat in seinem Werke neue Wege der Seuchenbekämpfung angeregt und insbesondere auf das soziale Moment hingewiesen. Inzwischen sind 82 Jahre vergangen und gerade in dieser Zeit hat die sozialhygienische Forschung Riesenschritte gemacht. Es ist daher zu begrüßen, daß Adolf Gottstein sein Standardwerk zeitgemäß bearbeitet hat. Durch die von ihm aber vorgenommene Popularisierung hat das Werk für einen wissenschaftlich vorbereiteten Leser allerdings einen gewissen Nachteil, wogegen auf diese Weise eine wesentliche Erweiterung des Leserkreises ermöglicht ist. Auch in der Bearbeitung behandelt der Verfasser sämtliche Infektionskrankheiten, ihre Entstehung, Verlauf und Bekämpfungsmethoden. Statistische Tabellen und vorzüglich ausgestattete Bilder erleichtern die an sich schon verständliche Darstellung. Die Anschaffung des Buches für die Gewerkschaftsbibliotheken erscheint uns deshalb für sehr empfehlenswert.

M. Kantorowicz (Berlin).

Prof. Dr. Major Greenwood (London) und Stadtoberstularzt Dr. Georg Wolff (Berlin): Einige methodologische Studien zur Epidemiologie der Tuberkulose. Zeitschrift für Tuberkulose. Band 52 Seite 97 bis 140.

Die Verfasser schreiben einleitend mit Recht: „In den letzten Jahrzehnten haben in allen Kulturstaaten Ärzte und Medizinalbeamte, Heilstättenvorstände und Verwaltungsbeamte, Fachstatistiker und dazu Schwärmer allerlei Art eine große Reihe von Denkschriften, Abhandlungen, Untersuchungen mehr oder weniger wissenschaftlicher Natur über das Tuberkuloseproblem veröffentlicht. Vorschläge der verschiedensten Natur, biologische und ökonomische, Tuberkuloseschutzimpfungen, therapeutische Versuche, soziale und eugenische Maßnahmen streiten über die sicherste und rationellste Art, dieser Kulturkrankheit — oder richtiger Unkulturkrankheit —, der alljährlich viele Hunderttausende in den Staaten der Erde zum Opfer fallen, Herr zu werden. Allen diesen Veröffentlichungen ist gemeinsam, daß sie ihre Beweisführung, falls es eine solche gibt, falls nicht, ihre Dialektik — statistisch einleiden. Die einen tun es mit der höheren Analysis, die anderen verwerfen alles, was nicht einfache Arithmetik und gesunder Menschenverstand zu erkennen vermag. Nichtsdestoweniger gehen die Meinungen über das zahlenmäßige Ergebnis der statistisch-epidemiologischen Forschung oft recht weit auseinander. Nicht nur Schwärmer, sondern auch hervorragende Fachgelehrte und erfahrene Ärzte misstrauen gegenseitig ihren anderslautenden Schlussfolgerungen, denen nicht selten eine jahrelange wissenschaftliche Arbeit zugrunde gelegen hat.“ Die vorliegende Arbeit ist daher lebhaft zu begrüßen, zumal ihr eine streng wissenschaftliche Methode zugrunde liegt. Zu begrüßen ist die Arbeit noch deshalb, weil in ihr einige bedeutsame Veröffentlichungen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Diese Prüfungen, aber vor allem die eigenen Untersuchungen der Verfasser haben gezeigt, daß Industriestaaten seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts 1. eine große Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit aufweisen, 2. die Biffer der Tuberkulosesterblichkeit schneller gesunken ist als diejenige der Gesamsterblichkeit. Diese ja mehr oder weniger bekannte Tatsache ist deshalb erwähnenswert, weil es immer noch zahlreiche Autoren gibt, die die Meinung vertreten, daß die Ursache der starken Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit in den Industrieländern die natürliche Durchimmunitisierung der Bevölkerung ist. Dieser Faktor, der durchaus nicht zu leugnen ist, reicht jedoch nicht aus, um als alleinige Erklärung für das Sinken der Tuberkulosesterblichkeit zu gelten. „Denn die Tuberkulosesterblichkeit ist auch in weitläufig besiedelten, aber hygienisch-technisch gut versorgten und hochstehenden Landbevölkerungen (Dänemark, Schleswig-Holstein) niedrig. Im allgemeinen stehen aber die mehr ökonomische Gründe anführende „Wohlstandstheorie“ und die mehr biologische Gründe bevorzogene „Durchseuchungstheorie“ nicht im Gegensatz zueinander. Denn meist sind die

Industriestaaten sowohl durchschnittlich reicher als auch dichter bevölkert als die reinen Agrarstaaten. Die übergeordnete Bedeutung der sozialen und wirtschaftlichen Lage gegenüber der natürlichen Durchimmunisierung zeigt aber mit Deutlichkeit das Ergebnis der Tuberkulosestatistik in den verschiedenen Stadtteilen der dichtbewohnten Zentren Europas. Als Beispiele dienen Paris, London, Berlin." Die feine statistische Untersuchung der Tuberkulosesterblichkeit in diesen drei Städten hat erwiesen, daß der Hauptherd der Tuberkuloseerkrankungen in den proletarischen Stadtbezirken liegt, wie in Berlin (Neukölln u. a.). Nach der Durchimmunisierungstheorie sollte gerade in solchen Stadtbezirken, die ja am dichtesten besiedelt sind, die Tuberkulosesterblichkeit am geringsten sein. Da hier das Gegenteil der Fall ist, so ist an der Wohlstandstheorie nicht mehr zu zweifeln. Dies gestattet den Verfassern zu den folgenden Schlüssen zu kommen: „Das übergeordnete Moment für den Rückgang der Tuberkulosesterblichkeit in allen Kulturstaaten ist nicht das biologische der besseren Durchimmunisierung (Durchseuchung) mit dem Dichterwerden der Bevölkerung, sondern das vorwiegend soziale Moment des wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Aufstiegs mit dem Reicherwerden der Bevölkerung. Daher ist im heutigen Industriestaat durchschnittlich die Tuberkulosesterblichkeit niedriger als im Agrarstaat. Innerhalb des modernen Industriestaates ist aber die Landbevölkerung wieder weniger durch Tuberkulose bedroht als die dicht lebende Stadt- und Industriebevölkerung. Daher ist die weitere Ausbreitung technisch-hygienischer Kultur auf dem Lande im Verein mit den Vorzügen der Industrialisierung, also die Überwindung der Gegensätze von Stadt und Land nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus hygienischen Gründen anzustreben. Dieser Ausgleich ist für die Lösung des Tuberkuloseproblems von größter Bedeutung. Die Verhinderung der Tuberkulose als Volksseuche in allen Ländern ist schon nach den jetzigen Ergebnissen der Tuberkuloseepidemiologie keine utopische Forderung mehr, sobald die weitere Tuberkulosebekämpfung als ein Teil der sozialen Frage und damit als eine Kulturaufgabe von internationaler Bedeutung aufgefaßt wird.“

Leider haben die Verfasser als weitere Bekräftigung ihrer Ergebnisse nicht darauf hingewiesen, daß die Steigerung der Reallohne eine starke Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit hervorruft. Georg Wolff und der Verfasser dieser Zeilen haben vor einigen Jahren gleichzeitig und unabhängig voneinander eine solche Untersuchung gemacht und sind beide zu den Ergebnissen gekommen, die die Wohlstandstheorie bestätigen.

M. Kantorowicz (Berlin).

**Methoden der Wohnungsstatistik.** Eine Untersuchung des Internationalen Arbeitsamtes für eine internationale Vereinheitlichung der Wohnungsstatistik. 126 Seiten Preis 2 Schweizerfranken (1,60 M.). Zweigamt Berlin NW 40, Scharnhorststr. 85.

Das Internationale Arbeitsamt bemüht sich andauernd, für die bedeutendsten Zweige der Arbeitsstatistik eine internationale Vereinheitlichung zu schaffen. Einer der wichtigsten Zweige ist das Wohnungswesen. Die sozialen Mißstände auf diesem Gebiete haben zwar schon vor dem Kriege dazu geführt, daß von Ländern und Gemeinden Erhebungen vorgenommen wurden; sie erfolgten jedoch im einzelnen ohne Rücksicht auf andere Erhebungen, so daß brauchbare Vergleiche kaum möglich waren. Nach dem Kriege hat deshalb der Internationale Städteverband das Genfer Internationale Arbeitsamt um Mitwirkung insbesondere bei der Vereinheitlichung der vorzunehmenden Gemeindestatistiken ersucht. Das Amt hat zu diesem Zweck das vollständige Material von 18 europäischen Großstädten beschafft und bei der Bearbeitung desselben auch die vorhandenen Länderstatistiken mit berücksichtigt. Es hat für die künftige Statistik des Wohnungswesens sechs Einheiten und Grundsätze aufgestellt, von denen angenommen werden kann, daß sie eine erste Grundlage für eine Vereinheitlichung der verschiedenen Statistiken sowohl in den einzelnen Ländern wie auf internationalem Gebiet sein werden.